



www.drb-nrw.de

28. Jahrgang August 2007

AUSGABE

4

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW
– RiStA –
DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

+++ Demnächst: Protestaktionen gegen Sparmaßnahmen (S. 4)+++



Bologna

**Ausbildung in Europa heute
und in der Zukunft**

Beilagenhinweis

Am 20. November 2006 hat der DRB NRW die Kooperationsvereinbarung „Modellregion für Erziehung“ unterzeichnet. Ziel des Modells ist es, über Elternschulen die gesellschaftliche Erziehungskompetenz zu stärken und auf diese Weise Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen zu vermeiden (s. RiStA 6/2006, S. 13). Die Stadt Recklinghausen setzt das Projekt unter Schirmherrschaft von Hape Kerkeling und mit Unterstützung der Landesregierung, vertreten durch JMin Müller-Piepenkötter, um.

Dem Flyer, der dem heutigen RiStA-Heft beiliegt, können Sie nähere Details entnehmen.

Die Finanzierung kann durch private Spenden an das im Flyer genannte Spendenkonto gefördert werden. Außerdem hat die Lebenshilfe e.V. ein Konto bei der Deutschen Bank, Konto-Nr. 6 051 312 (BLZ 420 700 24) Stichwort „Modellregion Erziehung“ für das Projekt eingerichtet. Damit können dem Projekt von Gerichten und Staatsanwaltschaften Geldbußen zugewendet werden. Die Lebenshilfe, die als Geldbußenempfänger in den Listen eingetragen ist, übernimmt auch die verwaltungstechnische Abwicklung.

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 22568 E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Margret Dichter (VRinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Stephanie Kerkering (StAin); Anette Milk (OStAin); Lars Mückner (RAG); Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG); Manfred Wucherpfennig (VRLG). E-Mail: rista@drb-nrw.de

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de Anzeigenerleitung: Petra Hannen, Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507, Anzeigentarif Nr. 19 Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854, Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild: Bologna, Marktplatz

INHALT

Aus der Redaktion	Editorial	3
Leithema		
	Bologna-Prozess	4
	Interview	6
	Stellungnahme der JMin	8
DRB aktuell	Aufruf zur Protestversammlung	4
	Stabile Abwehr	10
	Im tiefen Tal der Ahnungslosen	11
	Presseerklärungen zur Modellregion	16
DRB intern	Aus der Vorstandesarbeit	10
	Bericht der Amtsrichterkommission	15
DRB bund	RiStA-Tag in Würzburg	23
	Assessorentagung in Potsdam	20
	Mitglieder in den Bundeskommissionen	21
DRB vor Ort	Berichte aus Duisburg und Münster	17
	Bericht aus Kleve	18
Beruf aktuell	Remscheider Modell	13
	Kostendämpfungspauschale rechtswidrig	20
	Beihilfefähige Arzneimittel	14
	Referendar-AG-Leitung sozialversicherungsfrei	15
	Psychotherapeuten als Sachverständige	16
	Beurteilungsspiegel für Richter	16
	Im Gespräch bleiben	19
Leserbrief	OStA a.D. Dr. Günter	22
Impressum		2

„Bologna ist eine Chance“

Dem Deutschen Richterbund ging es wie der Justizministerkonferenz (Jumiko), den Universitäten und den Anwalts- und Notarsorganisationen: Bitte nicht schon wieder eine Reform der Juristenausbildung. Werden nicht gerade erst die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. 7. 2001 evaluiert, mit dem vor allem eine verbesserte Anwaltsorientierung des Studiums erreicht werden soll?

Die durch den Bologna-Prozess angestoßene Diskussion greift weiter. Sie fragt ernsthaft nach Alternativen zu unserem System des Einheitsjuristen, dessen insgesamt im europäischen Vergleich anerkanntermaßen sehr aufwändig aber auch sehr gut ausgebildete Absolventen am Arbeitsmarkt nicht mehr adäquat aufgenommen werden können.

Zu lösen sind mehrere strukturelle Probleme:

Das Jurastudium ist zu einem besonders hohen Anteil ein Ausweichstudium oder ein Studium für Abiturienten, die noch kein klares Berufsziel haben.

Das Ausbildungssystem ist offensichtlich nicht geeignet, die abgestuften Fähigkeiten von Studierenden frühzeitig festzustellen und ein entsprechendes Berufsfeld unterhalb des Volljuristen zu eröffnen. Fehlentscheidungen in der Studienwahl werden heute bis zum 2. Staatsexamen perpetuiert. Der Berufswunsch des Richters oder Staatsanwalts lässt sich nur für einen verschwindend geringen Teil der Studierenden verwirklichen. Die Gesamtzahl der Richter und Staatsanwälte geht seit 1995 trotz des durch Pebby nachgewiesenen dramatischen Personalfehlbedarfs kontinuierlich zurück. Nicht einmal die pensionierten Kollegen werden ersetzt.

Der Anwaltsmarkt explodiert: Heute ergreifen ca. 80 % aller Absolventen den Anwaltsberuf. Die Zahl der Rechtsanwälte wird von derzeit ca. 124 000 in etwa zehn Jahren auf 200 000 ansteigen, ohne dass sich neue Betätigungsfelder abzeichnen.

Die Ausweicheffekte in den Anwaltsberuf schaden seinem Ansehen und gefährden die Qualität des Rechtssystems insgesamt.

Wer in unserem Ausbildungssystem scheitert oder nicht ausreichend erfolgreich ist, ist negativ vorbelastet und hat nur geringe Berufschancen; er trägt oft während seines gesamten Berufslebens den Makel des Versagers.

Es besteht deshalb die Verpflichtung, die Ausbildung zu reformieren unter Beibehaltung der Qualität aller bisher reglementierter juristischer Berufe und der Schaffung neuer abgestufter Abschlüsse. Allerdings: Die Justizminister Goll und Mackenroth wollen die günstige Gelegenheit zusätzlich nutzen, um mit der Abschaffung des Referendariats Geld einzusparen. Der DAV will den Versuch unternehmen, über das Modell einer Spartenausbildung den Zugang zum Anwaltsberuf zu steuern. Beides wird nicht gelingen.

Angesichts der Dynamik des Diskussionsprozesses erstaunt, dass sich die Jumiko eine Auszeit bis 2008 genommen hat.

Sie hatte im November 2005 beschlossen, eine Umstrukturierung des Jurastudiums auf das Bachelor-Master-System wegen fehlender Berufsperspektiven für die große Mehrheit der Studierenden, die das Studium mit dem Bachelor-Grad abschließen würden, abzulehnen. Dabei sind die bereits existierenden Modelle eines Bachelor-Studiums im Bereich der Rechtswissenschaften durchaus erfolgreich: Die Absolventen sind wegen des Systems fortlaufender Bewertung der Studienleistungen ohne Fixierung auf ein alles entscheidendes Staatsexamen in der Lage, sich motiviert

und mit vollem Einsatz auf das Studienangebot einzulassen. Sie erhalten einen Abschluss, der auf dem internationalen Stellenmarkt durch seine Standardisierung eingeordnet werden kann.

Sie beenden das Bachelor-Studium in einem Alter, in dem sie nach Leistungsentwicklung, Einschätzung der bisher erbrachten Studienleistungen, ersten Praxiserfahrungen und nach ihrer Lebensplanung in der Lage sind, mit hoher Zielgenauigkeit Entscheidungen zu ihrer weiteren beruflichen Zukunft zu treffen.

Die Absolventen dieser Studiengänge sind gefragt.

Was geht das alles die Justiz an?

Derzeit ist sie in der komfortablen Situation, aus einem Überangebot nach den Anforderungen des Richter- und Staatsanwaltsberufs ausgebildeter junger Juristen die Besten oder zumindest die Guten auswählen zu können. Sie profitiert vom derzeitigen System, hat jedenfalls keinen besonderen Änderungsbedarf.



Christoph Frank,
Bundesvorsitzender
des DRB

Die wesentlichen Eckpunkte der an ein geändertes Ausbildungssystem zu stellenden Forderungen stehen fest:

Der Zugang zum reglementierten juristischen Beruf setzt eine Staatsprüfung zum einheitlichen Nachweis der juristischen Qualifikation und einen Vorbereitungsdienst zur Vermittlung praktischer Fähigkeiten in allen Bereichen der reglementierten Berufe voraus.

Die bisherigen Qualitätsstandards sind strikt zu wahren. Der Wechsel zwischen diesen Berufen muss weiterhin möglich sein.

Gegen ein Modell eines positiv besetzten abgestuften Abschlusses unterhalb dieser Qualifikationen bestehen dann keine durchgreifenden Bedenken.

Auf der Basis einer solchen juristischen Grundausbildung können durch betriebliche Weiterbildung oder durch ein ergänzendes – auch fachfremdes – Studium marktgerechte Fähigkeiten und Qualifikationen in zahlreichen auch nicht reglementierten, nachgeordneten und verwandten Berufen erlangt werden.

Das Bachelor-Studium muss aber auch geeignet sein, auf ein anschließendes Staatsexamen vorzubereiten, dem sich – nur – die Absolventen stellen, die nach dem Prinzip der Bestenauslese in den Vorbereitungsdienst für reglementierte Berufe aufgenommen werden wollen.

Für die Justiz böte ein System, das geeignet ist, bereits während der Ausbildung nach Neigung und Leistung zu selektieren, die Gewähr, dass die ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung geschuldeten hohen Qualitätsstandards dauerhaft gesichert werden können.

Der DRB verfolgt die Diskussion aufmerksam und lässt sie durch eine eigene Arbeitsgruppe fortlaufend bewerten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Chr. Frank".

Christoph Frank

Bewegung bei der Einführung des Bologna-Prozesses für das Jura-Studium

Was bedeutet eigentlich Bologna-Prozess? Man hört von Bachelor und Master, von Diskussionen über die Dauer und Ausrichtung des Bachelor-Studiums, über eine sog. Spartenausbildung, also eine – teilweise – getrennte Ausbildung von Richtern/Staats-

anwälten einerseits und Rechtsanwälten andererseits, ggf. mit einer dritten Sparte für Verwaltungsjuristen.

Der Bologna-Prozess strebt eine Vereinheitlichung von Studiengängen in Europa

an. Dazu sollen für einzelne Studienleistungen nach einem möglichst einheitlichen System Punkte vergeben werden, sog. Credit Points. Damit können die in anderen Ländern erbrachten Leistungen auch im Heimat- oder Abschlussland verwendet werden. Das geht nur reibungslos, wenn auch die Anforderungen in den einzelnen Studiengängen und sogar die Dauer und der Aufbau angeglichen werden.

Für das Jura-Studium ist lange vertreten worden, dass eine Angleichung dieser Art nicht nötig sei, denn es bestehe in **Deutschland** durch die Struktur mit den beiden Staatsexamens ohnehin schon eine starke inhaltliche Angleichung und ein sehr ähnlicher Studienaufbau. Es erscheint aber richtig, über diesen Ansatz noch einmal nachzudenken. Eine unveränderte Ausgestaltung des Studiums erschwert deutschen Studenten einen Aufenthalt im Ausland und hindert ausländische Studenten an einem Aufenthalt in **Deutschland**. An einem solchen Austausch sollte aber Interesse bestehen, weil durch das Zusammenwachsen der Länder Kenntnisse von und Verständnis für andere Rechtsordnungen auch im praktischen Rechtsleben immer wichtiger werden. Also sollte die Umsetzung der Bologna-Anforderungen auch für das Jura-Studium geprüft werden.

Dazu ist ein Blick ins Ausland lohnend, wo die Umsetzung teilweise bereits erfolgt ist und unterschiedliche Modelle zur Anwendung gekommen sind.

Belgien etwa sieht ein Studium von drei Jahren für den Bachelor- und von zwei weiteren Jahren für den Master-Abschluss vor. Praktika sind Pflicht, für das Absolvieren gibt es Credit Points. Prüfungen erfolgen in jedem Fach in jedem Semester durch Hausarbeiten, Klausuren, Aufsätze oder mündliche Prüfungen. Auch für die Ergebnisse dort gibt es Credit Points. Eine eigene Abschlussprüfung für den Bachelor gibt es nicht, es wird auf die Punkte nach dem sechsten Semester zurückgegriffen. Damit ist für das Bachelorstudium die Vorgabe des Bologna-Prozesses voll umgesetzt. Die Masterausbildung dauert jedenfalls für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte drei Jahre und stellt eine Art Spartenausbildung dar. Für beide Ausbildungen muss man sich um einen Platz bewerben. Es handelt sich um praktische Arbeit mit begleitendem Unterricht. Man verdient bereits, aber weniger als

+++ Aufruf zur Protestversammlung +++

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Entscheidungen der Politik in den letzten Monaten haben zu großen Enttäuschungen bei den Richtern und Staatsanwälten des Landes geführt:

- Die Besoldungserhöhung ist auf den Juli 2008 verschoben worden, sodass wir dann annähernd vier Jahre keine Besoldungserhöhung erhalten haben;
- entgegen allen politischen Versprechungen sollen im kommenden Jahr alle kw-Vermerke im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst erbracht werden. Dies sind rd. 80;
- darüber hinaus ist die Justiz insgesamt mit 1500 kw-Vermerken belastet. Es besteht die Gefahr, dass hiervon allein im kommenden Jahr 750 Stellen abgebaut werden (bei rd. 32 000 Justizbediensteten in Gerichten und Staatsanwaltschaften insgesamt).

Der Deutsche Richterbund ist der Auffassung, dass diese Zumutungen nicht akzeptiert werden können und wird deshalb entschlossenen Widerstand leisten. **Hierbei bitte ich Sie nachdrücklich um Ihre Unterstützung.** Neben einigen Maßnahmen, die vom Gesamtvorstand umgesetzt werden, werden wir am **11. Oktober 2007 um 17.00 Uhr in der UCI-Kinowelt, Im Medienhafen, Franziusstr. 1, 40219 Düsseldorf, (Parkplatz im Hause)**, als zentrale Protestmaßnahme eine **Richter- und Staatsanwalts-Versammlung** in Düsseldorf einberufen. Es soll die größte Versammlung nordrhein-westfälischer Richter und Staatsanwälte der Geschichte werden. Hierzu haben wir uns als Ziel gesetzt, dass 500 Richter und Staatsanwälte erscheinen. Dies wäre eine für die Politik und die Öffentlichkeit unübersehbare und eindrucksvolle Demonstration

unseres Widerstandes und würde noch einmal Druck in die Haushaltsverhandlungen bringen.

Zur Versammlung sind maßgebliche Politiker eingeladen, sodass ein offener Austausch der Positionen erfolgen kann. Es wird eine Podiumsdiskussion – moderiert von einem bekannten Journalisten – stattfinden. Anreisemöglichkeiten aus den Bezirken werden gestellt. Über Details werden wir Sie noch gesondert informieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Zahl von 500 Richtern und Staatsanwälten ist zwar ambitioniert, Schreiben allein nutzt aber nichts mehr. Auch nicht ein allgemeines Klagen, wenn es nur an den Kantinentschen stattfindet. Deshalb bitte ich Sie nachdrücklich um ihre Unterstützung durch Ihre Teilnahme an der Versammlung – egal, ob Sie schon Mitglied im DRB sind.

Wir fordern angemessene Arbeitsbedingungen und einen sofortigen Stopp des Personalabbaus in der Justiz. Diese Forderungen müssen nun von allen Richtern und Staatsanwälten in einer Weise unterstützt werden, die von der Politik auch verstanden wird.

Nur wenn deutlich wird, dass alle Richter und Staatsanwälte des Landes diese Positionen einfordern, können wir etwas erreichen.

In Ihrem eigenen Interesse: Bitte machen Sie gemeinsam mit uns am 11. Oktober Ihren Willen deutlich, dass sich die Justiz als 3. Staatsgewalt nicht widerstandslos vor die Wand fahren lässt.

Mit den besten Grüßen
Ihr Jens Gnisa, Vorsitzender

fertig ausgebildete Juristen. Ein späterer Wechsel von der Anwaltstätigkeit zum Staatsdienst ist möglich.

Ein ähnliches System findet man in **England**. Dort gibt es ebenfalls ein Studium von drei Jahren für den Bachelor mit Ausbildung in Pflicht- und Wahlfächern. Auch hier werden laufend während des Studiums Prüfungen abgelegt, sog. Essays und Abschlussklausuren, mit denen man die Credit Points sammelt. Sie sollen weniger schwer sein als in **Belgien**, dafür ist der Zugang zu den Studienplätzen stark reglementiert. An das Bachelorstudium kann man – nur mit einem guten Abschluss – einen Masterstudiengang von einem Jahr anschließen. Es gibt dafür einen vorgegebenen Inhalt und eine Abschlussarbeit. Danach gehen zunächst alle Interessenten an klassischen juristischen Berufen in die mehrjährige Anwaltsausbildung. Eine Ausbildung zum Richter gibt es nicht. Die erfahrenen Barrister werden berufen. Welche Kriterien maßgeblich sind, wird nicht veröffentlicht oder dargelegt. Es spielen auch politische Faktoren eine Rolle.

Auch **Frankreich** hat und hatte schon immer ein Spartensystem. Das Studium selbst wurde auf eine Bachelor-Ausbildung von drei und eine daran anschließende Master-Ausbildung von zwei Jahren umgestellt. Bisher gab es nach jedem Jahr Prüfungen, die den Aufstieg in das nächste Studienjahr erlaubten. Nach dem Studienabschluss kann man sich für einen Ausbildungsplatz als Richter (200 von mehreren Tausend werden genommen) oder als Anwalt (Eingangsprüfung, nur 30–35 % der Bewerber bestehen) bewerben. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Ein Wechsel zwischen den Berufssparten ist praktisch nicht möglich.

Aufschlussreich ist schließlich auch das System in den **Niederlanden**. Hier ist im Studium das System des Bologna-Prozesses voll umgesetzt. Das Bachelorstudium dauert drei Jahre und umfasst Pflicht- und Wahlfächer. Es ist eine frühzeitige Differenzierung nach dem späteren Berufswunsch möglich. In den Fächern ist stets zu Semesterende eine Prüfung abzulegen. Es kann sich um eine Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung oder anderes handeln. Ferner sind Praktika zu leisten. Für alles gibt es Credit Points. Eine eigentliche Abschlussprüfung gibt es nicht, maßgeblich für die Note des Abschlusses sind die im Lauf des Studiums gesammelten Punkte. Das Masterstudium umfasst zwei Jahre und stellt eine weitere Spezialisierung dar. Danach folgt eine weitere Ausbildung in dem gewählten Beruf als Anwalt oder Richter bzw. Staatsanwalt. Der Wechsel von der An-

waltsseite zum Richterberuf und umgekehrt ist möglich.

Danach spricht viel dafür, dass die Umstellung des Studiums auf die Anforderungen des Bologna-Systems auch in Deutschland sinnvoll wäre.

Für das Studium würde ein besser verteiltes und von Anfang an vertieftes Lernen gefordert, was richtiger erscheint als die besonders starke Konzentration auf das Staatsexamen. Damit würde das Absolvieren des Studiums auch einfacher, weil früher zu erkennen ist, ob man dafür geeignet ist und richtig und genug lernt. Wichtig erscheint allerdings, dass für ein solches System die Studentenzahlen deutlich zu reduzieren sind. Die viel häufigeren und strengeren Prüfungen sind nur so zu bewältigen. Das kann durch Herabsetzung der einer Hochschule zuzumutenden Studienplätze in Verbindung mit einer Auswahl der Studenten durch die Hochschule erfolgen. Auch sollte der Studienplan mit Praktika und ergänzenden Studienfächern wie Verhandlungsführung, Sprachen, Rechtsvergleichung ergänzt werden.

Interessanter wird die Frage, wie man die Studiendauer auf Bachelor- und Master-Studiengang aufteilt. Soll es bei den Staatsexamens bleiben und will man weiterhin eine gemeinsame Ausbildung für alle Juristen oder eine sog. Spartenausbildung? Nach

den Erfahrungen der anderen Länder kann davon ausgegangen werden, dass die Ausbildungsdauer gar nicht so stark unterschiedlich ist, wie oft suggeriert wird. Die Studiendauer als solche mag zwar bis zum Bachelor in anderen Ländern kürzer sein. Dafür schließen sich aber längere weitere Ausbildungen an. Danach erscheint ein System denkbar, in welchem ein Bachelorstudium von drei Jahren und ein Masterstudium von zwei Jahren vorgesehen wird.

Hier wird angeregt, dass für die klassischen juristischen Berufe das Masterstudium Voraussetzung sein sollte. Dieses könnte bei einem Berufsziel in den klassischen juristischen Berufen auch schon einige Inhalte übernehmen, die heute erst in der Referendarzeit gelehrt werden. Zu der Frage für eine gemeinsame Ausbildung, dass sie später einer gemeinsamen Referendarzeit für alle Berufsgruppen oder einer Spartenausbildung spricht das Interesse derer, die ausgebildet werden sollen, für eine gemeinsame Ausbildung, die später den Wechsel aus einer Berufsgruppe in die andere deutlich erleichtert. Das entspricht in der heutigen Zeit, in der solche Wechsel vermehrt gefordert werden, besser den Anforderungen des Berufslebens.

**VRinLG Brigitte Kamphausen, Duisburg
LG Duisburg**

Neue Juristenausbildung nach dem Bologna-Papier

Top oder Flop?

Schneller, praktischer und besser sein sollen die – bereits 1998 von Bildungspolitikern aus 29 Ländern in der italienischen Stadt Bologna beschlossenen und bis 2010 umzusetzenden – neuen Abschlüsse Bachelor und Master, vor allem aber den Studenten/Absolventen internationale Mobilität verschaffen. Zur europaweiten Vergleichbarkeit bekommt jeder Student Credits für die regelmäßige Teilnahme an Modulen, Lehreinheiten, die sich aus Seminaren, Übungen und Vorlesungen zusammensetzen und ein übergeordnetes evtl. semesterübergreifendes Teilgebiet behandeln. Ein Credit entspricht 30 Stunden Arbeit. Für einen Bachelor-Abschluss werden 180 Credits benötigt. Ein wichtiger Reformpunkt liegt dabei darin, dass statt eines großen Abschlussexamens fortlaufend studienbegleitende Prüfungen erfolgen.

Für die Juristenausbildung sieht das sog. Stuttgarter Reformmodell ein sechssemestri-

ges Bachelorstudium mit einem vollwertigen Abschluss vor, dem sich weitere vier Semester bis zum Master mit Praktikums- und Vertiefungsphasen anschließen können. Die beiden Staatsexamina sollen entfallen. Das Referendariat soll durch eine Zeit für die Einarbeitung in den Beruf ersetzt werden, wobei die Meinungen dazu, ob die Praxisphase mit einem Examen abgeschlossen werden soll, auseinandergehen.

Allgemeines Meinungsbild

Union und SPD verankerten 2005 noch für Juristen das alte System im Koalitionsvertrag. Nunmehr haben sich die JM von Baden-Württemberg Goll, von Sachsen Mackenroth und von NRW Müller-Piepenkötter für die neue Ausbildung stark gesagt. Während insbesondere Vertreter der Praxis, wie z.B. beim prominent besetzten 1. Hamburger Symposium zur Juristenausbildung am 18. 11. 2006, in dem Bologna-

Prozess eine Chance sehen, die juristische Ausbildung in Deutschland zu verbessern, lehnen Jura-Fakultäten, wie der Deutsche Fakultätentag und die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Baden-Württemberg, aber auch die Fachschaften Jura der Universitäten Heidelberg, Freiburg und Tübingen, die geplante Reform ab.

Stimme aus dem Nachwuchs

RiStA hat den Nachwuchs angesprochen. Hierzu folgendes Interview:

RiStA: Frau Knop, da Sie sich freundlicherweise für ein Interview zur Verfügung gestellt haben, möchte ich Sie und Ihren bisherigen Ausbildungsablauf vorab unseren Lesern vorstellen.



Knop

Knop: Kathleen Knop, 28 Jahre alt, Studium in Bonn, ein Semester in Genf: Certifikat de droit transnational (Rechtsvergleichung, Völkerrecht), Juli 2002 Besuch der Summer Law School in Cambridge (anglo-amerikanisches Recht), 2003 1. Staatsexamen. Zwei Jahre wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bonn, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Promotion im öffentlichen Recht (Prüfphase). Seit April 2006 Referendarin in Bonn, Dezember 2006 bis einschließlich Februar 2007 Ableistung der Verwaltungsstation in Brüssel (Kommission), z. Zt. Anwaltsstation, 2. Staatsexamen – schriftliche Arbeit – Dezember 2007.

RiStA: Was halten Sie und Ihnen bekannte Kollegen vom gegenwärtigen System des Einheitsjuristen, der so ausgebildet wird, dass er Richter werden könnte, obwohl weniger als 10% diesen Beruf überhaupt ergreifen?

Knop: Ich halte die Ausbildung zum sog. Einheitsjuristen an sich für gut, weil eine umfassende Ausbildung der späteren Berufsausübung in jeglichem Bereich zugute kommt. Auch wird dem Auszubildenden ermöglicht, die verschiedenen Berufsgebiete kennen zu lernen, was die spätere Berufswahl erleichtert. Nachteilig ist die im Verhältnis zur Ausbildung im Ausland lange Dauer; das liegt aber nicht am Studium, sondern an der Referendarzeit. Daher wird Kritik an der Referendarausbildung geübt;

hier befürworten viele eine jeweils stärkere Ausrichtung auf den jeweiligen Beruf.

RiStA: Wie beurteilen Sie die Möglichkeit einer Verkürzung der Ausbildung durch das Bologna-Modell?

Knop: Derzeit werden vier Jahre bis zum 1. Staatsexamen – sechs Semester und zwei Semester ohne Vorlesungen für die Prüfungsvorbereitung – ein Prüfungssemester sowie zwei Jahre für den Referendardienst, insgesamt 6½ Jahre, ohne Wartezeit benötigt, wobei ich hinzufügen muss, dass die Wartezeit bis zum Antritt des Referendardienstes relativ lang ist (z. Zt. in Bonn bis zu zehn Monate – für männliche Bewerber ggf. kürzer, da der Wehr- bzw. Zivildienst angerechnet wird). Demgegenüber soll sich die Bologna-Ausbildung auf fünf Jahre – sechs Semester bis zum Bachelor- und vier Semester bis zum Master-Abschluss – zusätzlich der Zeit für die berufsqualifizierende Berufseinführung erstrecken, wobei ich jedoch deren Dauer und die anfallenden Wartezeiten nicht einschätzen kann. Eine Verkürzung ginge allerdings zu Lasten der umfassenden Referendarausbildung.

RiStA: Was halten Sie von der stärkeren Ausrichtung des Bologna-Modells auf universitäre Ausbildung und universitäre Prüfungen sowie die Abschaffung der beiden Staatsexamen?

Knop: Schon jetzt gibt es in NRW nicht mehr das klassische System, sondern ein Mischsystem. Danach setzt sich das Examen aus einer staatlichen Prüfung (70%) und einer universitären Prüfung (30%) zusammen. Universitäre Prüfungen haben immer den Nachteil der geringeren Vergleichbarkeit; schon jetzt fällt auf, dass die Noten der Universitätsprüfungen je nach Universität unterschiedlich ausfallen. Bedenken habe ich mit Blick auf die Unterscheidung zwischen Bachelor- und Master-Abschluss: Mir sind noch nicht die beruflichen Möglichkeiten klar, wenn man nur einen Bachelor-Abschluss hat.

RiStA: Wie beurteilen Sie die mit der Novelle eintretende stärkere Verschulung? Könnte dadurch vom – wohl noch verbreiteten – Repetitor-Besuch abgesehen werden?

Knop: Die Repetitor-Schulungen würden vermutlich von dem neuen Modell zurückgedrängt. Eine Besonderheit liegt auch darin, dass aufgrund der Abschlussklausuren die Vorlesungen, um den Credit zu erwerben, intensiver vor- und nachgearbeitet werden müssten. Wie das Mischsystem zeigt, fallen die universitären Abschlussarbeiten in der Regel gut aus. Die guten Ergebnisse beruhen auf der Nähe zum gerade

erlernten Stoff und der Möglichkeit intensiven „Auswendiglernens“.

RiStA: Wie schätzen Sie das gegenüber dem gegenwärtigen System ein?

Knop: Bei der jeweiligen Abschichtung durch den Credit besteht die Gefahr, dass eigenständiges Denken zurückgedrängt wird. Das klassische System zeichnet sich dadurch aus, dass es letztlich statt einer punktuellen Abschichtung der verschiedenen Gebiete am Ende auf deren Vernetzung und das Erkennen des Zusammenhangs ankommt. So sind ja auch in der Praxis nicht Fälle z. B. ausschließlich nach dem Schuld- oder Sachenrecht zu lösen. Beurteilt werden muss, ob und wie beide Bereiche ineinander übergreifen.

RiStA: Ließe sich durch die Novelle nicht der derzeitigen hohen Abbrecher- und Durchfallquote entgegenwirken?

Knop: Die Abbrecherquote lässt sich wohl nicht senken, weil Studenten, die – meist nach zwei Semestern – erkennen, dass die Juristenausbildung nicht ihren Vorstellungen entspricht, auch in dem neuen System nicht weiterstudieren. Was die Durchfallquote anbetrifft, wird sich zwar senken lassen. Doch was geschieht mit denjenigen, die nicht die erforderliche Anzahl an Credits erlangen, und was, wenn der Anschluss durch die Master-Ausbildung an bestimmte Bachelor-Noten anknüpft?

RiStA: Sehen Sie denn nicht in dem neuen Modell die Chance einer besseren Vorbereitung auch auf Gebiete, die nicht in den klassisch-juristischen Berufen liegen?

Knop: Nach meiner Kenntnis steuern die meisten Studenten bewusst einen klassisch-juristischen Beruf an. Schließlich kann ich mir nicht vorstellen, warum jemand, der einen anderen Beruf als denjenigen eines Richters, Staatsanwalts oder Rechtsanwalts – z. B. in einem Privatunternehmen oder einer Versicherung – ergreift, nicht wissen sollte, wie ein Prozess vor Gericht abläuft, was ggf. auch für seine Berufsausübung Bedeutung hat. Inwieweit das neue Modell tatsächlich eine bessere Vorbereitung auf nicht klassisch-juristische Berufe gewährleistet, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Praxisphase ab.

RiStA: Wie schätzen Sie die Chance auf verbesserten Auslandsanschluss sowie die Akzeptanz der neuen Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für Auslandsaktivitäten, ein?

Knop: Wer Auslandssemester absolvieren will, kann das auch schon jetzt. Wie ich selbst gesehen und auch gehört habe,

schniden nach dem gegenwärtigen System in Deutschland ausgebildete deutsche Studenten sogar bei den Übungen an ausländischen Universitäten überdurchschnittlich gut ab. Anders als in den Naturwissenschaften etwa ist bei den Juristen mit Ausnahmen keine internationale Austauschbarkeit gegeben: Die juristische Ausbildung ist auf das

deutsche Recht zugeschnitten und das muss ggf. auch im Rahmen des Bologna-Prozesses bleiben. Der Arbeitsmarkt, auch im Ausland, dürfte deshalb m.E. wie auch heute eher auf während der Ausbildung erworbenen Sprachkenntnisse sowie Beweise für Flexibilität und Vielseitigkeit des Betroffenen abstellen.

RiStA: Frau Knop, ich danke Ihnen für das Gespräch.

Anm.: Das Interview führte unser langjähriges Redaktionsmitglied RinOLG a.D. Gisela Wohlgemuth, Krefeld.

Stellungnahme von JMin Müller-Piepenkötter

Zur beabsichtigten Umsetzung des Bologna-Prozesses

Die Umsetzung des Bologna-Prozesses in der deutschen rechtswissenschaftlichen Ausbildung ist sowohl politisch angezeigt als auch sachlich erforderlich. Europa verändert auch die Welt der Justiz, die Heranbildung eines europäischen Rechtsraumes ist weit vorangeschritten. Gleichwohl sind die Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten auch für die Rechtspraktiker der anderen Mitgliedstaaten noch weitgehend unbekannt. Da aber die einheitliche Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechts für eine allgemeine Verwirklichung des europäischen Raumes der Sicherheit und des Rechts unabdingbar ist und dabei vor allem die nationalen Rechtspraktiker gefordert sind, muss das gegenseitige Verstehen der unterschiedlichen Traditionen, der Denk- und Argumentationsweise und der unterschiedlichen Ausbildungs- und Rekrutierungsmodelle des juristischen Nachwuchses gefördert werden. Beruflich ist grenzüberschreitende Tätigkeit jedenfalls für Anwälte und Notare selbstverständlich,

Richter müssen bei der Rechtsanwendung europäisches und nationales Recht der Mitgliedstaaten kennen und verstehen. Das kann am besten durch einen Austausch bereits in der Ausbildung mit gegenseitiger Anerkennung von Ausbildungsteilen und vergleichbaren Abschlüssen sichergestellt werden. Deshalb schreitet die Umsetzung des Bologna-Prozesses an den juristischen Fakultäten in Europa zu Recht voran. Auch die deutsche rechtswissenschaftliche Ausbildung kann und darf sich dieser Entwicklung auf Dauer nicht verschließen.

Der Bologna-Prozess bietet zudem die Chance, das dramatische Arbeitsmarktproblem in den Griff zu bekommen, dem sich junge Juristinnen und Juristen zunehmend ausgesetzt sehen. Jährlich beenden in Deutschland ca. 10.000 frisch gebackene Volljuristen das Referendariat. Ganz überwiegend wählen sie den Anwaltsberuf – häufig genug der Not gehorrend. Inzwischen ist die Marke von 140.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland überschritten, womit sich ihre Anzahl seit Anfang der 90er Jahre mehr als verdoppelt hat. Die Bundesagentur für Arbeit hat in den letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass nur ein kleiner Teil der Absolventen des Referendariats gute Aussichten hat, eine Beschäftigung zu finden, die der Ausbildung entspricht und angemessen dotiert ist.

Mit der Einführung der Bologna-Strukturen kann dafür gesorgt werden, dass viele junge Juristinnen und Juristen nicht in einem Alter um die 30 erkennen müssen, dass ihre lange Ausbildung sie in eine Sackgasse geführt hat, weil sie keine angemessenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Nach den Vorgaben des Bologna-Prozesses erreichen die Studenten mit dem „Bachelor“ bereits frühzeitig einen berufsqualifizierenden Abschluss – dieses sollte bereits nach sechs Semestern sein, um einen rechtzeitigen Perspektivenwechsel zu ermöglichen.

chen. Dieser Abschluss wird für einen Großteil der Absolventen dazu führen, einen Beruf aufzunehmen. Damit wird dem in der Wirtschaft immer wieder geäußerten Wunsch entsprochen, junge und vielseitig einsetzbare Studienabsolventen zu erhalten.

Ich sehe den Bachelor als ein arbeitsteiliges Angebot der Hochschulen an den Arbeitsmarkt, die Berufsfertigkeit durch „training-on-the-job“ herbeizuführen. Auf diesem Wege wird sich der juristische Bachelor vielgestaltige Einsatzmöglichkeiten erschließen. Im Blick habe ich z.B. Tätigkeiten in der Versicherungswirtschaft, in mittelständischen Betrieben, in den Medien, im IT-Bereich und auch unterstützende Arbeiten in Anwalts- und Notarkanzleien oder Rechtsabteilungen von Unternehmen.

Die Kombination eines juristischen Bachelor- mit einem anderen Master-Studiengang, beispielsweise Betriebswirtschaft, bietet zudem die Chance, Berufsfelder wieder zurückzugewinnen, die die Juristen verloren haben – so war früher selbstverständlich der Steuerberater Jurist, heute so gut wie nie. Auch neue Berufsfelder lassen sich in Kombination etwa mit Umweltwissenschaften oder technischen Ausbildungen erschließen. In allen Bereichen der Wirtschaft schreitet die Verrechtlichung und damit der Bedarf an juristisch ausgebildeten Mitarbeitern immer weiter fort.

Zugang zu den klassischen juristischen Berufen sollen nach meiner Vorstellung allerdings zukünftig nur diejenigen erhalten, die neben dem Bachelor-Studium ein zweijähriges Masterstudium sowie einen anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst absolviert haben. Die Aufnahme des Masterstudiums soll neben dem Bachelor-Abschluss an weitere Zugangsvoraussetzungen wie etwa gute Studienleistungen geknüpft werden. Ich denke, dass etwa 40% der Bachelor-Absolventen ihre Ausbildung mit dem rechtswissenschaftlichen Masterstudium fortsetzen werden.

Vor dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst soll eine Eingangsprüfung auf dem Niveau der heutigen staatlichen Pflichtfachprüfung für einen einheitlichen Qualitätsstandard sorgen. Hinsichtlich der Konzeption des Vorbereitungsdienstes wird sorgfältig abzuwägen sein, ob es bei der bisherigen einheitsjuristischen Ausbildung verbleiben oder ob an deren Stelle eine nach Berufssparten getrennte praktische Ausbildung treten soll. Hier ist besonders darauf zu achten, dass die gleiche Augenhöhe zwischen den einzelnen juristischen Professionen und die wünschenswerte Durchlässigkeit nicht verloren gehen. Die Ausbildung soll mit einem Staatsexamen ihren Abschluss finden.

Zwar ist im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11. 11. 2005 festgehalten, dass es einen Bedarf für neue Abschlüsse nicht gebe. Deshalb lehnen die Koalitionspartner die Übertragung des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung derzeit ab. Allerdings wird sich auch die Bundespolitik den für eine Einführung der Bologna-Strukturen in der deutschen rechtswissenschaftlichen Ausbildung sprechenden durchgreifenden Argumenten nicht auf Dauer verschließen können.

Um die notwendige Reformdiskussion voranzubringen, habe ich eine Arbeitsgruppe aus hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Justizverwaltungen, der Wissenschaft, der Berufsverbände und der Politik ins Leben gerufen; diese wird sich mit den wesentlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einführung von Bachelor-/Master-Studiengängen in der deutschen Juristenausbildung befassen und ein Studienmodell erarbeiten, das den Bologna-Kriterien gerecht wird. Die Arbeitsgruppe ist Mitte Mai dieses Jahres in Berlin erstmalig zusammengetreten. ■

Gastgeber für Hospitanten gesucht

Die deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) in Bonn führt wieder ein multilaterales Hospitationsprogramm in Kooperation mit den Landesjustizverwaltungen und dem Deutschen Richterbund durch. Sie hat Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeladen, die Arbeit deutscher Gerichte und Staatsanwaltschaften für drei Wochen kennen zu lernen. Das JM NW und der DRB bitten Kolleg-inn-en, Privatunterkünfte für den Zeitraum vom 11.-24. 11. 2007 für Zivil- und Handelsrichter bzw. vom 18.-28. 11. 2007 für Strafrichter und Staatsanwälte zur Verfügung zu stellen.

Das Programm IRZ wird vom JM NW unterstützt. Insgesamt werden etwa 40 Hospitant-inn-en aus Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn an dem Programm teilnehmen. Vor der Hospitation erhalten die ausländischen Kolleg-inn-en, die sämtlich unsere Sprache beherrschen, jeweils in einem einwöchigen Seminar in Bonn eine Einführung in das deutsche Recht.

Im vergangenen Jahr lernte so z. B. StAin Ivana Koubová aus der Tschechischen Republik die Arbeit deutscher Staatsanwaltschaften bei der StA Bielefeld kennen. Richter Marius Iosif aus Rumänien lernte beim AG Bielefeld die Arbeit deutscher Gerichte kennen.

Interessierte Gastgeber können sich wenden an:
RinAG Dr. Gabriele Schotten, JM NW Tel.: (0211) 87 92-3 34
oder gabriele.schotten@jm.nrw.de).

Aus der Arbeit des Vorstands

Nachbetrachtung zur Landesvertreter-Versammlung

Am 4. Juni 2007 tagte der Geschäftsführer des Vorstandes in Hamm.

Für die Umsetzung der Paderborner Thesen zum Deal im Strafverfahren wird sich der neue Bundesvorsitzende OStA Christoph Frank auf Bundesebene einzusetzen. Der Landesverband hat die Thesen auf seiner Homepage eingestellt.



Paul Kimmeskamp,
Vorsitzender der Bezirksgruppe Bochum,
vor Protestpostkarten

Die Postkartenaktion an den Ministerpräsidenten zum Protest gegen die fehlende Gehaltserhöhung ist ein voller Erfolg. Mehrere hundert Richter und Staatsanwälte haben sich daran beteiligt.

Jetzt gilt es, die einzelnen Mandatsträger im Landtag von der Notwendigkeit zu überzeugen, die für Juli 2008 angekündigte Bezahlungserhöhung um 2,9 % deutlich vorzuziehen. Die erheblichen Staatsmehreinnahmen und die orbitanten Gehaltserhöhungen in mehreren Wirtschaftszweigen machen dies zwingend erforderlich. Hier sitzen sich Landtag und Richterbund künftig aufgrund der Föderalismus-Reform wie klassische Tarifparteien gegenüber.

Aktion3000

Als Gewinner der Ballonfahrt sind die Neumitglieder Gabriela Wester und Erich Hammerschmidt aus Bonn ausgelost worden, die sich gegenseitig zum Beitritt geworben haben. Der Ballon wird in den nächsten Wochen starten. Die Aktion3000 wird im Herbst fortgesetzt: der Richterbund wirbt weiterhin um Mitgliedschaft unter den Richtern und Staatsanwälten, auch die Reihe von eigenen Veranstaltungen für Richter und Staatsanwälte wird in Kürze weitergeführt.

Amtsrichterkommission

Die ARK hat unter dem neuen Vorsitzenden Reiner Lindemann (Moers) ein Konzept vorgelegt, das Aktivitäten bündeln und Amtsrichter zu Mitarbeit in der Kommission und zum Beitritt zum Richterbund aufrufen will.

Aufruf zum RiStA-Tag in Würzburg

Zum Renommee des Richterbundes gehört es, dass auch der 19. Veranstaltung vom 17. bis 19. 9. 2007 Erfolg beschieden wird. Hierbei zu helfen, sind alle Richter und Staatsanwälte in den Bezirksgruppen aufgerufen. NRW stellt naturgemäß immer die größte Gruppe der Teilnehmer und Würzburg ist auch eine Reise wert. Außerdem gilt es wiederum, für den Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes, der in Würzburg erneut verliehen wird, einen würdigen Rahmen durch eine große Zahl von Teilnehmern an der Veranstaltung zu gestalten.

Termine

Zu den Wahlen bei der Staatsanwaltschaft 2008 (Hauptpersonalrat der Staatsanwälte) und zu Jubiläen des Richterbundes 2009 (100 Jahre DRB Bund und 60 Jahre DRB NRW) laufen die Vorbereitungen an.

Die Jahresversammlung der RiStA-Redaktion findet am 9. November 2007 in Duisburg statt. Interessenten können sich unter rista@drb-nrw.de melden. Denn RiStA braucht nicht nur Leserbriefe, sondern auch Mitarbeiter. ■

Stabile Abwehr

Staatsanwaltschaft und Gerichte können nicht mehr anders
als langsam

Die Justiz hat nicht mangelndes Interesse an dem konkreten Verfahren, sondern zu wenig finanzielle Mittel und Personal

Um in der Justiz beschäftigt zu sein (und dies auch bei guter Gesundheit zu bleiben), benötigt man mittlerweile nicht nur ausgezeichnete juristische Fähigkeiten, Menschenkenntnis und Lebenserfahrung. Es bedarf auch eines gerüttelt' Maß an Langmut, um den verfahrensbeteiligten Institutionen und Personen zu erläutern, dass in Zukunft nicht mit einer Beschleunigung der Verfahren zu rechnen sein wird.

Was erklären Sie dem Anzeigenberichter, den Kriminalbeamten, der Prozesspartei, der Rechtsanwältin und der beteiligten Behörde, wenn die sich über schleppende Bearbeitung beschweren?

Natürlich ist es ungehörig und auch wahrscheinlich dienstwidrig, konkrete Entscheidungen der Regierung im Einzelfall gegenüber dem Bürger zu kritisieren; das sollte unter allen Umständen vermieden werden und greift auch als Rechtfertigung zu kurz.

Dennoch muss denjenigen, welche unter der langen Verfahrensdauer leiden, weil zu wenig Personal im Unterstützungsgebiet vorhanden ist, zu wenige Staatsanwälte und Richter eingestellt werden und auch bei den Polizeikräften heftig gespart wird, klargemacht werden, dass die Entscheider bei Staatsanwaltschaft und Gericht den Nöten der Rechtssuchenden nicht gleichgültig gegenüberstehen. Eine solche stabile Abwehr braucht man heutzutage.

Aus dem Leben eines Wirtschaftsdezernenten bei einer StA

Im tiefen Tal der Ahnungslosen

Wirtschaftskriminalität ist sicher eine der großen Herausforderungen für die Strafjustiz. Denn nirgendwo entsteht dem Staat und dem Gemeinwesen ein so hoher Schaden, nirgendwo ist es so schwierig, den scheinbar legal agierenden, vor allem aus Steuergeldern finanzierten, oft gesellschaftlich hoch angesehenen Straftätern auf die Schliche zu kommen oder gar sie einer halbwegs gerechten Strafe zuzuführen.

Wegen der hohen Schäden, die die Wirtschaftskriminalität – mit messbaren Folgen für den Staatshaushalt und die Volkswirtschaft – verursacht, wäre es – da wird niemand widersprechen – sinnvoll, sie mit allen Mitteln zu bekämpfen, sogar solchen, die Geld kosten, weil dieser Aufwand sich schnell rechnen würde.

Was wird getan?

Es gibt für all diese Strafverfahren, die besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erfordern, die hoch qualifizierten Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften. Die werden natürlich aus dem reichen Fundus der Staatsanwält(e)innen bedient, die eben diese Kenntnisse mitbringen. Denn offenbar geht man davon aus, dass dies zur Allgemeinbildung gehört oder dass die vor Jahren oder Jahrzehnten in der Uni belegte und vielleicht gelegentlich besuchte Vorlesung „Betriebswirtschaft für Juristen“

oder „Volkswirtschaft für Juristen“ sie umfassend dazu befähigt.

Gerade dem Anfänger bereitet es oft Schwierigkeiten zu akzeptieren, dass z. B. der kleine Selbstständige, der in Zeiten der Not zwar seinen Mitarbeitern noch Abschläge zahlt, damit diese ihren Verpflichtungen noch nachkommen können, aber die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe eines vierstelligen Betrages nicht abführt, mit aller Härte des Gesetzes verfolgt wird, während im Zeitalter des Shareholder-Values das Anrichten großen volkswirtschaftlichen oder individuellen Schadens durch „Freisetzung“ von Mitarbeitern, geschickte steuerrechtliche Umstrukturierungen oder Ausnutzen von Marktpositionen in der Regel kein Fall für das Strafrecht ist. Insbesondere der Untreuetatbestand sanktioniert bekanntlich nur Handlungen, die dem Unternehmenswohl im Ergebnis – vorsätzlich – schaden, Nachteile für Dritte sind wegen des Erfordernisses einer Vermögensbetreuungspflicht nur in ganz besonderen Ausnahmefällen – etwa bei Kautioen – vom Tatbestand erfasst.

Auch der Lebensstil der typischen „Kunden“ ist für den kleinen Staatsanwalt mit überschaubaren Einkünften kaum einfühlbar. Er trifft auf Menschen, die große Autos fahren, große Häuser haben, teure Anwälte beschäftigen, astronomisch hohe Schulden

und demgemäß, wenn es um das Aushandeln von Geldauflagen oder -strafen geht, kein Geld haben. Letzteres verbindet sie mit dem anderen Typus von „Kunden“, die als kleine Selbstständige gescheitert sind und tatsächlich kein Geld haben, mit dem Unterschied, dass der erste Typus auf einmal doch zumindest ein bisschen Geld hat, wenn Freiheitsstrafen im Raum stehen.

Besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens?

Dies alles zu verstehen, dafür bedarf es in der Tat die besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens (§ 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG). Sollten diese nicht, wie bereits ausgeführt, schon vorhanden sein, werden sie bei dem mehr oder weniger freiwilligen Eintritt in die Wirtschaftsabteilung von Amts wegen verliehen, um dann gleich in einem Dezernat von bis zu 150 laufenden Verfahren Anwendung zu finden. Das ist ohne weiteres möglich, denn es geht ja nur darum, das Gesetz zu subsumieren. Hierfür wird dienstlich ein überschaubarer, vor allem rechtshistorisch wertvoller Handapparat an Kommentaren zur Verfügung gestellt. Dies hat u. a. den Vorteil, dass gerade der Anfänger die eigentlichen Probleme gar nicht sehen kann und daher – unbeschwert von Sachkenntnis – die Verfahren viel leichter erledigt, und an der Erledigungsstatistik

wird er schließlich gemessen. Das klappt in den Standardverfahren schon deswegen ganz gut, weil meist weder Gericht noch Verteidiger mehr davon verstehen und der Angeklagte ohnehin nicht.

Neue Tatbestandsmerkmale?

Wenn es aber kompliziert wird, und das ist fast immer beim Verdacht von Insolvenzdelikten der Fall, kommen die fiktiven „ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale“ der §§ 153, 153 a, 154 StPO zum Tragen, die in etwa lauten „oder wenn der Sachverhalt zu kompliziert ist“ und „oder wenn die Aufklärung des Sachverhaltes die intellektuellen Fähigkeiten der Verfahrensbeteiligten übersteigt“. Auch das Tatbestandsmerkmal „oder wenn der Dezernent überlastet ist“ bzw. „mangels hinlänglicher sächlicher/personeller Ausstattung der Ermittlungsbehörde(n)“ – durchaus alternativ wie kumulativ zu verwenden – wäre de lege ferenda noch einzufügen.

Es gibt natürlich auch die Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen, die den Dezernenten, der sich im Wirtschaftsleben vielleicht doch noch nicht so auskennt, in die Lage versetzen sollen, diesen Mangel zu beheben. Sollte es dem Neuling in der Wirtschaftsabteilung gelingen, innerhalb der ersten Jahre in der neuen Abteilung ein oder zwei einwöchige Tagungen zum Wirtschaftsstrafrecht oder zum Thema Bilanzkunde zu besuchen, könnte es sein, dass er eine Ahnung bekommt, um was es geht. Das ist natürlich gefährlich, denn auf einmal werden Probleme erkannt und das führt u. U. zu zeitaufwändigen Ermittlungen mit allen nachteiligen Folgen für das übrige Dezernat.

Mancher macht den Fehler, einen Sachverhalt aufzuklären zu wollen und in die Tiefe zu gehen, sodass schließlich ein Großverfahren entsteht, dessen fast ausschließliche Bearbeitung Wochen oder Monate in Anspruch nehmen kann, während eine dreistellige Zahl laufender Verfahren und die gesamte Vertretung liegen bleiben. Das ist schlecht. Ein solches Verfahren braucht und will keiner. Es kostet Geld, bindet Kräfte und am Ende kommt meist wenig heraus. Denn nach außen zählt nur die Statistik.

Vorbildlich hingegen handelt, wer zunächst einmal den Anfangsverdacht sehr genau prüft. Was dann an Verfahren übrig bleibt, wird ohne Rücksicht auf rechtliche Feinheiten gnadenlos auf ein überschaubares Maß geschrumpft, gern wird hier ohne Ansehen von § 97 InsO die Insolvenzakte geplündert und nach erfolgreichen Rundschreiben an alle dort genannten Sozialversicherungsträger ein Strafbefehl mit einer überschaubaren Gesamtgeldstrafe beantragt. Ob nun, mit allerdings erheblichem Ermittlungsaufwand und – horribile dictu –, der Notwendigkeit von Durchsuchungen und Kontenauswertungen der Anfangsverdacht millionenschwerer Insolvenzdelikte erhärtet werden könnte, wird nicht vertieft, denn es gibt ja den § 154 StPO, eine gerau zu lebensrettende Vorschrift, denn sie erspart nicht nur den karriereschädlichen Vorwurf, mit der Arbeit nicht fertig zu werden, sondern auch Magengeschwüre, Hörstürze und Schlimmeres. Ganz nebenbei freuen sich auch die Beschuldigten, die – soweit Ersttäter – mit ganz anderem gerechnet haben, denn ihrer weiteren Teilnahme am Wirtschaftsleben steht nichts entgegen.

Kommt es gelegentlich dennoch zu großen Wirtschaftsstrafverfahren, die eigentlich die Kapazitäten von StA und Wirtschaftsstrafkammern sprengen, spielt die Verteidigung in Wahrnehmung durchaus berechtigter Interessen auf Zeit und wenn das nicht zu einem sozialverträglichen „Deal“ führt, erkranken die Angeklagten und werden verhandlungsunfähig.

Gelegentlich kommt es zu Verurteilungen

Soweit es zur Verurteilung kommt, erweist sich so manches Verfahren bei genauem Hinsehen als eines, welches nur des Umfangs wegen in der Wirtschaftsabteilung gelandet ist und tatsächlich nur Tatbestände beinhaltet, die, freie Kapazitäten unterstellt, in einer allgemeinen Abteilung ebenso gut hätte bearbeitet werden können.

Sollte man die geschilderten Verhältnisse als unbefriedigend empfinden, müsste man natürlich über Lösungen nachdenken.

Sinnvoll und erfreulich – auch für die Motivation des Einzelnen – wäre es sicher, wenn man, z. B. über Praktika und qualifizierte Fortbildung alle Kollegen der Wirtschaftsabteilung in die Lage versetzen würde, tatsächlich die Mechanismen des Wirtschaftslebens, welches dem Staatsanwalt als Beamten von Natur aus eher fremd ist, zu begreifen und eine ausreichende Anzahl derart vorgebildeter Dezeranten in der Wirtschaftsabteilung einzusetzen, nebenbei ausgestattet mit der erforderlichen aktuellen Literatur und den materiellen Voraussetzungen, denn erschöpfende Ermittlungen sind nicht nur vom Schreibtisch aus zu betreiben.

Allerdings verbieten sich offenbar, wie im öffentlichen Dienst insgesamt, Lösungen, die eine bessere Ausbildung der Dezeranten für ihre speziellen Aufgaben oder gar mehr Personal erfordern würden. Das hierfür erforderliche Geld müsste ja in anderen wichtigeren Bereichen eingespart werden, wie z. B. steuerliche Anreize für Unternehmen, Schaffung von Arbeitsplätzen im EU-Ausland, Verträge der Ministerien mit externen Beratern, Umsatzsteuererstattungen für das grenzüberschreitende Hin- und Herschieben von virtuellen Waren und vieles mehr.

Da in Zeiten der Entdeckung immer neuer Synergieeffekte und deren Ausschöpfung – betriebswirtschaftliche Laien würden sagen, immer mehr Arbeit für immer weniger Personal – nur kostenneutrale oder kosten sparende Lösungsansätze vertretbar sind und Kritik nur konstruktiv ist, wenn auch – umsetzbare(!) – Lösungen vorgeschlagen werden, bietet sich etwa Folgendes an:

Die Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen werden abgeschafft. Es gibt schließlich die selbstregulierenden Kräfte des Marktes. Alle bisher in der Wirtschaftsabteilung verfolgten Delikte sollten Antragsdelikte werden, die dann in die Zuständigkeit der allgemeinen Abteilung fallen. Auch ein weiteres Regulativ über das besondere öffentliche Interesse wäre hilfreich. Ausgenommen vom Antragserfordernis sollte allerdings die Verfolgung des Vorwurfs des Vorenthaltens und Veruntreuens von Beitragsanteilen bleiben, schon weil er leicht nachweisbar und in großem Maße sozial schädlich ist. Das hätte den erfreulichen Nebeneffekt, dass diverse große, medien wirksame Verfahren einfach nicht stattfinden, was der Justiz viel Schelte seitens der Politik, der Wirtschaft oder der interessierten Öffentlichkeit und einigen Wertschöpfern oder -abschöpfern manch schlechte Presse ersparen würde. ■

Der Staatsanwalt vor Ort

Remscheider Modell – „Termin Gelbe Karte“

Seit Anfang September 2006 versieht StA Bernd-Josef Hogrebe als „Staatsanwalt vor Ort“ seinen Dienst in den Räumen des AG Remscheid.

Die Präsenz des Staatsanwalts erbrachte schon in den ersten drei Monaten die Erkenntnis, dass trotz der von der Behördenleitung der StA Wuppertal verfügten Begrenzung seiner Tätigkeit auf bestimmte Aufgabenfelder und trotz des Fehlens einer zumindest zeitweilig beim AG Remscheid tätigen Verwaltungs- bzw. Schreibkraft eine Beschleunigung und Vereinfachung für die mit dem Staatsanwalt zusammenarbeitenden Jugendrichter und die Polizei festzustellen ist. Bei der Polizei Remscheid – insbesondere den Mitarbeitern des hiesigen Jugendkommissariates – und der Jugendgerichtshilfe war StA Hogrebe bereits bekannt (insbesondere durch die von ihm abgehaltenen beschleunigten Diversionstermine „Termin Gelbe Karte“).

Durch Vorträge, die StA Hogrebe mit dem Unterzeichner bei allen fortführenden Schulen der Stadt Remscheid gehalten hatte, war er auch bei den entsprechenden Lehrern bekannt. Dennoch stellte er sich schriftlich bei allen Schulen erneut vor und wies auf seine Präsenz und Ansprechbarkeit hin. Auch der Bevölkerung ist StA Hogrebe durch diverse Presseveröffentlichungen vorgestellt worden.

Folgende Punkte sollen als positiv bzw. verbesserungswürdig angesprochen werden:

- 1) Unverändert wird StA Hogrebe die beschleunigte Diversion in den Räumen der Polizei Remscheid durchführen. In Absprache mit der Polizei und der Jugendgerichtshilfe wird ab Januar 2007 monatlich ein Diversionstermin stattfinden. Es steht zu erwarten, dass – wie im Jahre 2006 – anlässlich dieses Termins etwa 30 bis 40 Fälle behandelt werden. Die bereits durchgeföhrten Diversionstermine zeigen, dass sie ein probates Mittel der Justiz sind, schnell, flexibel und ohne Stigmatisierung durch eine Hauptverhandlung auf junge Menschen, die bei altersgemäßem Ausprobieren ihrer Grenzen Normverletzungen begangen haben, zu reagieren. Die weit unter 10 % liegende Rückfallquote dieser grundsätzlich rechtstreuen jungen Menschen zeigt, dass die persönliche Ansprache – bei Jugendlichen regelmäßig in Gegenwart der Eltern – durch einen Jugendgerichtshelfer und anschließend durch StA Hogrebe einen im besonderen Maße nachhaltigen Eindruck auf die jungen Menschen hinterlassen. Einen zweifellos erhöhten zeitlichen Aufwand zur Erledigung eines Verfahrens im Wege der beschleunigten Diversion im Gegensatz zur Erledigung im schriftlichen Verfahren stehen somit eine Entstigmatisierung und auf längere Sicht auch eine Entlastung der Staatsanwaltschaft und damit auch der Gerichte gegenüber.

Wenn auch vor Einführung des „Staatsanwaltes vor Ort“ bereits Diversionstermine stattgefunden haben, so zeigt sich doch durch den engen Kontakt, den StA Hogrebe durch seine gerichtliche Präsenz mit dem Jugendkommissariat und der Jugendgerichtshilfe hat, dass durch Vorabsprachen Zweifelsfälle für die beschleunigte Diversion ausgeschieden werden können und somit keine zeitraubende Belastung für den Diversionstag mehr sind.

2) In Absprache mit den Jugendrichtern hat StA Hogrebe Verfahren der Einstiegskriminalität, die entweder aufgrund des persönlichen Eindrucks eines Probanden in der Diversion bzw. im Hinblick auf die nicht ausschließbare Rechtsfolge (Arrest) nicht diver-

sionsgeeignet sind, nicht mehr angeklagt, sondern dem Gericht zur Durchführung vereinfachter Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) vorgelegt. Es hat sich gezeigt, dass innerhalb eines Zeitraumes von knapp drei Monaten eine erhebliche Zahl von Verfahren in kürzester Zeit erledigt werden konnte. Nach Eingang der Verfahren bei Gericht erfolgte durchweg eine mündliche Verhandlung innerhalb eines Monats.

3) Aufgrund der Präsenz des Staatsanwalts konnten bereits in den letzten drei Monaten mehrere Verfahren wegen des engen Kontaktes mit dem Jugendkommissariat und der Jugendgerichtshilfe innerhalb kürzester Zeit dem Gericht zugeschrieben werden, und zwar teilweise zur Durchführung vereinfachter Jugendverfahren. U.a. wurden in Remscheid infolge des Vorfalls von Emsdetten zwei junge Männer, die im Internet Gewalttaten an ihrer Schule angekündigt hatten, nach Festnahme am nächsten Tag dem AG Remscheid zur Durchführung einer Hauptverhandlung nach Anklage durch den Staatsanwalt vorgeführt. Beide Angeklagte wurden wegen gemeinschaftlicher Störung des öffentlichen Friedens (§§ 126 Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB) zu mehrwöchigen Dauerarresten verurteilt, deren Vollstreckung im unmittelbaren Anschluss an die Hauptverhandlung erfolgte (JAA Remscheid). Ohne die Präsenz von StA Hogrebe wäre eine derart umgehende Erledigung nur in Ausnahmefällen praktisch durchführbar.

In einem ähnlich gelagerten Fall wurde ein vermeintlicher „Trittbrettfahrer“ wegen der gegebenen Beweislage zwar wieder entlassen; da es in diesem Fall jedoch vorrangig darum ging, die Lehrstelle des

Probanden, deren Bestand durch sein zuvor gezeigtes Verhalten gefährdet war, zu sichern, schaltete sich auf Bitte von StA Hogrebe die Jugendgerichtshilfe ein, die letztlich eine Fortführung der in Frage gestellten Ausbildung bei dem Lehrherrn erreichen konnte.

Schließlich hat der enge Kontakt zwischen den beteiligten Behörden dazu geführt, dass sich die Zahl der Intensivtäter – nach der gemäß dem „Biko-Konzept“ des Polizeipräsidenten Wuppertal gängigen Definition –, die nicht in (Straf-)Haft einsitzen oder aber bereits zu Bewährungsstrafen verurteilt worden sind, auf Null reduziert hat, nachdem der letzte „Intensivtäter“ im Januar 2007 rechtskräftig mit einer Bewährungsstrafe belegt worden ist. Es hat sich auch gezeigt, dass in Absprache mit dem Staatsanwalt unmittelbar nach der Tat vorgenommene polizeiliche Zugriffe eine umgehende Erledigung der Verfahren durch das Gericht nach Anklageerhebung bzw. im vereinfachten Verfahren sich unter den beteiligten Kreisen – in Remscheid begrenzt sich die Zahl der Mehrfachtäter auf einen relativ kleinen Personenkreis – herumgesprochen und dies ersichtlich zu einer Beruhigung der jeweiligen Szene geführt hat.

Beispielhaft darf auf folgenden Fall hingewiesen werden:

Über einen kurzen Zeitraum wurden wiederholt Anzeigen gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende wegen Raubes bzw. räuberischer Erpressung, die vor einem Hallenbad in Remscheid begangen worden sein sollten, erstattet. Aufgrund polizeilicher Observation und schnellen Eingreifens in einem eindeutigen Fall, konnte ein junger Russlanddeutscher festgenommen und am nächsten Tag dem Amtsgericht zur sofortigen Verhandlung im vereinfachten Jugendverfahren vorgeführt werden. Es erfolgte eine Verurteilung zu einem mehrwöchigen Dauerarrest, den der Jugendliche sofort antreten musste. In einer kurz darauf folgenden Hauptverhandlung in anderer Sache konnte in Erfahrung gebracht werden, dass sich das Schicksal des jungen Russlanddeutschen bereits in den entsprechenden Kreisen herumgesprochen und die jungen Leute ersichtlich beeindruckt hatte.

4) Im Alltagsgeschäft fällt für die Jugendrichter im besonderen Maße positiv die Präsenz des Staatsanwalts vor Ort in den Fällen zuzustellender Urteile (vereinfachtes Verfahren bzw. Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende) bzw. Beschlüsse (Widerrufsbeschlüsse, Beugearrestbeschlüsse und andere) auf.

Auch Anhörungen der StA, die gemäß § 33 StPO erforderlich sind, wie etwa bei der Pflichtverteidigerbestellung, dem Erlass eines Haftbefehls bzw. Sicherungshaftbefehls oder bei einem Antrag auf Zulassung der Nebenklage können ohne nennenswerte Zeitverzögerung erledigt werden.

5) Bereits in den ersten drei Monaten hat sich gezeigt, dass auch Verteidiger vermehrt mit dem Staatsanwalt Kontakt aufnehmen. Einmal ist StA Hogrebe inzwischen den ortsansässigen Verteidigern bekannt. Dieser Umstand, aber auch die früher meist schwierige Aufgabe, den zuständigen Dezernenten durch Anrufe bei der StA Wuppertal zu ermitteln und zu erreichen, fördert diese Kontaktaufnahme, die letztlich auch oft eine Verfahrensbeschleunigung zur Folge hat und eine pädagogische Absprache mit dem Verteidiger ermöglicht.

6) Nachteilig wirkt sich jedoch aus, dass Verfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz z. Zt. noch nicht von StA Hogrebe bearbeitet, sondern weiterhin in einer Sonderabteilung geführt werden.

Diese Verfahrenstrennung führt häufig dazu, dass gegen einen betäubungsmittelabhängigen Täter zeitversetzt eine Anklage in einem zuvor abgetrennten Verfahren wegen Verstoßes gegen das BtMG erhoben wird, die jedoch häufig genug nicht gemeinsam verhandelt werden können, da zuvor bereits eine Anklage gegen dieselbe Person – auch wegen einer Tat im Rahmen der Beschaffungskriminalität – erledigt worden ist. Die für eine sachgerechte Beurteilung eines Täters erforderliche Gesamtschau ist daher in diesen Verfahren nur sehr selten zu erreichen. Auch kann in diesen Verfahren die angestrebte Beschleunigung nicht erreicht werden.

7) Auch erscheint sinnvoll, StA Hogrebe für einige Stunden in der Woche eine Verwaltungskraft zur Seite zu stellen, die sowohl anfallende Schreibarbeiten (Anklagen u. a.) sowie die computermäßige Erfassung von Verfahren vor Ort erledigen könnte.

Dies würde eine bisher noch nötige Versendung der Akten von der Polizei Remscheid (Jugendkommissariat) an die StA Wuppertal und eine anschließende Rücksendung der Akten per Kurier nach Remscheid unnötig machen.

Insgesamt kann jedoch schon nach kurzer Zeit festgestellt werden, dass die erwartete Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung durch den sogenannten „Staatsanwalt vor Ort“ eingetreten ist.

RAG Uwe Intorf, Remscheid

Nicht verschreibungspflichtige ...

Arzneimittel können beihilfefähig sein

Das VG Aachen – 1 K 111/07 – hat der Klage auf Gewährung einer Beihilfe zu einem nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel stattgegeben. Die Beihilfestelle hatte begründet, dass nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach den einschlägigen Beihilfenvorschriften (BhV) generell nicht beihilfefähig seien und es sich auch nicht um ein solches Arzneimittel handele, das nach den Arzneimittelrichtlinien der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) ausnahmsweise verordnet werden dürfe.

Dem folgte die Kammer nicht. Zum einen sei der grundsätzliche Ausschluss der Beihilfefähigkeit von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln schon deshalb nicht mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar, weil die Anordnung einer Verschreibungs pflicht allein auf die Gefährlichkeit des Arzneimittels abstelle, die aus Gründen der Arzneimittelsicherheit eine Beschränkung des Zugangs erfordere. Die Beihilfe stelle aber allein auf die Notwendigkeit und Angemessenheit eines Arzneimittels unter Fürsorgegesichtspunkten ab.

Auch ein Bezug auf die Arzneimittelrichtlinien komme nicht in Betracht. Der Gemeinsame Bundesausschuss, der sie erlässt, sei ein Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten, Krankenkassen und Krankenhäusern. Er entscheide unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Versicherungsverhältnisses in der GKV über die Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln für gesetzlich Krankenversicherte. Dabei orientiere er sich an völlig anderen Maßstäben als sie die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für die Entscheidung über die Beihilfefähigkeit eines Arzneimittels vorgebe. Ein solches Gremium könne nicht bestimmen, ob der Beamte unter Fürsorgegesichtspunkten Anspruch auf Beihilfe für ein bestimmtes Präparat habe, zumal der Dienstherr an der Entscheidungsfindung des Gemeinsamen Ausschusses nicht beteiligt sei.

Das Land NW als Beklagter kann gegen das Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, über den das OVG Münster entscheiden müsste.

Aus der Amtsrichterkommission Ziele und Strukturen

Am 4. Juni 2007 fanden sechs Amtsrichter aus den verschiedensten Landesteilen zu einer weiteren Sitzung der Amtsrichterkommission (ARK) in der Geschäftsstelle des Deutschen Richterbundes NRW in Hamm zusammen. Da die ARK als besondere Interessenvertretung der Amtsrichter innerhalb des DRB NRW eine noch vergleichsweise junge Einrichtung ist, muss sie natürlich noch ihren Platz innerhalb der Gesamtorganisation suchen und finden, um das wichtige Ziel, den berechtigten **Interessen der Amtsrichter** Gehör zu verschaffen, verwirklichen zu können.

Deshalb wurde zunächst über das vom Vorsitzenden der ARK und stv. Landesvorsitzenden RAG Reiner Lindemann erarbeitete Konzept zu Zielen und Struktur diskutiert, deren Ergebnis Lindemann in der anschließenden Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes vorstellte. Erfreulicherweise kann die ARK dort auf guten Rückhalt und Unterstützung zählen. In RiStA installiert die Redaktion zudem eine eigene **ARK-Spalte**. Darüber hinaus soll künftig zu besonderen aktuellen Anlässen ein von der ARK herausgegebener „Amtsrichterbrief“, vergleichbar den bewährten Schnellbriefen des Landesvorsitzenden, per

E-Mail versendet werden. Auch auf der in Kürze neu gestalteten Homepage des Landesverbandes (www.drb-nrw.de) will die ARK mit unseren eigenen, amtsrichterspezifischen Themen vertreten sein.

Da die ARK sich nicht als elitäres Funktionärsgrüppchen versteht und verstanden wissen will, wurden Wege gesucht, möglichst vielen Interessierten die Möglichkeit zu geben, die Sitzungen der ARK zu besuchen und damit die Arbeit zu befürchten. Die ARK wird deshalb künftig alle drei Monate jeweils an einem anderen Wochentag und in einem anderen OLG-Bezirk tagen, umso trotz der allgemein enormen Belastung jedem Interessierten die Möglichkeit zu geben, wenigstens gelegentlich an Sitzungen der ARK teilzunehmen. Zu den Sitzungen sollen künftig die **örtlichen Richterräte** der Amtsgerichte eingeladen werden. Hiervon versprechen wir uns, die Vielzahl an Kulturen und Eigenheiten, die die Amtsgerichte landesweit auszeichnen – aber auch die spezifischen Probleme vor Ort – besser kennenzulernen.

Ein wichtiger Schwerpunkt der kurz- und mittelfristigen Arbeit der ARK ist die angemessene Bewertung von **Eil- und Bereitschaftsdienst** bei der amtsrichterlichen Arbeit. **Dieser muss pensenmäßige Berücksichtigung finden.** Da wir uns nicht in plakativen, (zumeist) aber fruchtlosen Forderungen erschöpfen wollen, haben wir damit begonnen, Fakten zu sammeln und die Argumentationsgrundlage zu verbessern, um auf sachlicher Ebene erfolgreiche Überzeugungsarbeit leisten zu können. Denn offensichtlich gibt es landes- aber auch bundesweit erhebliche Unterschiede in der Ausgestaltung von Eil- und Bereitschaftsdienst und seiner Berücksichtigung bei der amtsrichterlichen Belastung. Wir werden Daten sammeln und Vergleiche zwischen den Amtsgerichten im Land, aber auch zu anderen Bundesländern sowie anderen Status- und Berufsgruppen erstellen.

Es bedarf eigentlich keiner Erwähnung, dass auch **PebbSy** und **Judica/TSJ** erneut breiten Raum einnahmen. Bei **PebbSy** ist die lang geforderte Nacherhebung ausdrücklich zu begrüßen. Diese betrifft in ganz erheblichem Umfang die amtsrichterliche Tätigkeit, soll doch die Mehrarbeit durch die ZPO-Reform und die Einführung von TSJ/Judica endlich erfasst werden. Dass die ebenfalls geplante Nacherhebung zum

Handelsregister naturgemäß nur die Amtsgerichte trifft, bedarf keiner näheren Erläuterung. Es ist an die von der Untersuchung betroffenen Kollegen zu appellieren, dass sie die Bearbeitungszeiten realistisch und sorgfältig aufschreiben.

Der Wegfall der alten Pensen und die personelle Ausstattung der Amtsgerichte durch die Oberlandesgerichte nach „wertend betrachteten“ PebbSy-Zahlen (wie immer eine solche Wertung auch aussehen mag...) stellt die Präsidien der Amtsgerichte vor neue Probleme, da wichtige Anhaltspunkte für die gerechte Verteilung der Geschäfte (nämlich die alten Pensenzahlen) weggefallen sind. Auch wenn die Oberlandesgerichte immer wieder betonen, PebbSy sei als Grundlage für eine amtsgerichtliche Geschäftsverteilung nicht geeignet (da ungenau und deshalb wertend zu betrachten), so greifen offenbar viele Präsidien in Ermangelung einer besseren Verteilungsgrundlage auf PebbSy zurück. Nicht zuletzt deshalb bemüht sich die ARK, ein System zu finden, mit dem die Präsidien arbeiten können. Verschiedene Präsidien haben in Eigenregie bereits entsprechende Systeme entwickelt. Wir wollen versuchen, auf dieser Grundlage sinnvolle Weiterentwicklungen und einen „Technologietransfer“ zu fördern und zu unterstützen, um allen **Präsidien ein Werkzeug an die Hand geben** zu können, um die gerechte Verteilung der Geschäfte innerhalb des Gerichts zu erleichtern.

Schließlich möchte die ARK in einem **Flächenversuch** herausfinden, wie hoch die **Mehrarbeit durch TSJ/Judica** verglichen mit der Nutzung von Papierformularen ist. Dazu sollen je zehn Kollegen aus dem Zivil-, dem Straf- und dem Familienbereich, die JUDICA/TSJ anwenden, und zehn Kollegen, die traditionelle Papierformulare nutzen, die für eine Verfügung notwendige Zeit aufschreiben. Kollegen, die sich an diesem Selbstversuch beteiligen möchten, werden gebeten, sich auf der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu melden (info@drb-nrw.de).

Die **nächste Sitzung der ARK** findet am **Dienstag, 18. September 2007, im LG-Bereich Köln** statt. Über Ort und Uhrzeit werden an der Teilnahme Interessierte von der Geschäftsstelle (info@drb-nrw.de) auf Anfrage rechtzeitig informiert. ■

Wichtige Mitteilung für Referendar-AG-Leiter:

Das JM NW hat in einem Schreiben an alle Landesjustizverwaltungen vom 5. Juni 2007 mitgeteilt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund in einem sozialgerichtlichen Musterverfahren (SG Dortmund S 25 R 65/07) anerkannt hat, dass der Kläger in seiner Tätigkeit als Referendararbeitsgemeinschaftsleiter als versicherungsfrei nach § 5 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI zu betrachten ist. Zur Begründung habe sie ausgeführt, die Versicherungsfreiheit beruhe auf dem mit den Justizministerien der Länder abgestimmten Verfahren, nach der die Tätigkeit als Referendararbeitsgemeinschaftsleiter im Rahmen des bestehenden, in der Rentenversicherung versicherungsfreien Richteramtsverhältnisses ausgeübt werde. Einer gesonderten Gewährleistungentscheidung bedürfe es daher nicht.

Presseerklärung*

Modellregion für Erziehung auf dem 12. Deutschen Präventionstag in Recklinghausen

Die am 20. November 2006 vom Deutschen Richterbund NRW, dem Verband Bildung und Erziehung NRW, dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte BVKJ e.V., der Psychotherapeutenkammer NRW, zwei Lehrstühlen der Universitäten Braunschweig und Köln und der Stadt Recklinghausen ausgerufene Modellregion für Erziehung in Recklinghausen wird am 18. 6. 2007 auf dem 12. Deutschen Präventionstag in Wiesbaden einer breiten, bundesweiten Öffentlichkeit vorgestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um den größten Feldversuch Deutschlands zur Überprüfung von Elterntrainings. Diese sollen ab dem Jahr 2008 flächendeckend in Recklinghausen eingeführt werden, um die Erziehungskompetenz von Familien zu stärken und auf diese Weise Gewalt zu verhindern. Für das Projekt konnte Hape Kerkeling als Schirmherr gewonnen werden; auch die Regierung des Landes NRW – vertreten durch die JMin Roswitha Müller-Piepenkötter – hat ihre Unterstützung zugesagt.

Der 12. Präventionstag vom 18. bis 19. 6. 2007 in Wiesbaden behandelt mit seinem Schwerpunkt unter dem Titel „Starke Jugend – Starke Zukunft“ die Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen. Zu dem Kongress werden 1.800 Teilnehmer und 200 ausstellende Organisationen erwartet. Das Konzept für die Modellregion für Erziehung stellt einen von insgesamt 20 Vorträgen zu diesem Schwerpunktthema dar.

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes – NRW – Jens Gnisa hierzu:

„Wir freuen uns, dass wir mit unserem Projekt „Modellregion für Erziehung“ aus dem Kreis der Bewerber ausgewählt worden sind und es nun auf dem 12. Präventionstag einem fachkundigen Publikum bundesweit vorstellen können. Dies ist eine Auszeichnung, die dem Konzept weiteren Auftrieb geben wird.“

*) des DRB NRW v. 15. Juni 2007

Psychotherapeuten als Sachverständige im Strafrecht

Vor Gericht ist immer dann ein Sachverständiger zu vernehmen, wenn damit zu rechnen ist, dass der Angeklagte in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherverwahrung untergebracht wird (§ 246a StPO). Als Gutachter kommen Ärzte, u.a. Psychiater und Psychotherapeuten in Frage. Psychotherapeuten üben seit 1999 (PsychThG) einen approbierten Heilberuf aus und sind damit Ärzten berufsrechtlich gleichgestellt.

Die Psychotherapeutenkammer plant, Gerichten zukünftig eine Liste von Sachverständigen im Strafrecht zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Liste ist, dass der Antragsteller approbiert Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist und die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Dafür muss er nachweisen, dass er bereits fünf Jahre klinisch tätig ist, sich in den rechtlichen Grundlagen der Begutachtung fortgebildet sowie supervidierte und selbst ausgearbeitete Gutachten erstellt hat. ■

Beurteilungsspiegel

	Richterinnen/Richter (R 1 und R 1 Z)				Richterinnen/Richter (R 2 und R 2 Z)			
	Düsseldorf	Hamm	Köln	Land	Düsseldorf	Hamm	Köln	Land
hervorragend					12 (9,2%)	4 (2,9%)	13 (17,1%)	29 (8,4%)
erheblich über dem Durchschnitt / oberer Bereich	11 (3,2%)	10 (1,9%)	25 (8,2%)	46 (3,9%)	68 (51,9%)	67 (48,2%)	51 (67,1%)	188 (53,8%)
erheblich über dem Durchschnitt / Mittelwert*	52 (15,0%)	66 (12,2%)	39 (12,8%)	157 (13,2%)	51 (38,9%)	46 (33,1%)	12 (15,8%)	109 (31,5%)
erheblich über dem Durchschnitt / unterer Bereich	80 (23,1%)	180 (33,4%)	86 (28,2%)	346 (29,1%)		22 (15,8%)		22 (6,4%)
überdurchschnittlich oberer Bereich	98 (28,2%)	215 (39,9%)	103 (33,8%)	416 (34,9%)				
überdurchschnittlich Mittelwert	79 (22,8%)	66 (12,2%)	47 (15,4%)	192 (46,1%)				
überdurchschnittlich unterer Bereich	21 (6,1%)	2 (0,4%)	5 (1,6%)	28 (2,4%)				
durchschnittlich oberer Bereich	6 (1,7%)			6 (0,5%)				
durchschnittlich Mittelwert								
durchschnittlich unterer Bereich								
unterdurchschnittlich								
insgesamt	347 (100%)	539 (100%)	305 (100%)	1191 (100%)	131 (100%)	139 (100%)	76 (100%)	346 (100%)

*ab da Chance auf R2 bei der Anlaßbeurteilung

Anm.: Der Richterbund hatte lange Jahre um die inzwischen übliche Veröffentlichung des Beurteilungsspiegels gekämpft. Interessant wäre jetzt noch eine Aufschlüsselung der Bewertungen nach weiblichen und männlichen Richtern.

„Wasser predigen und selbst Wein trinken“

Die Besoldungs- und Versorgungslage der Beamten und Richter stand im Mittelpunkt der diesjährigen gut besuchten Jahreshauptversammlung der Richter und Staatsanwälte im LG-Bezirk Duisburg.

Mit Blick auf die aktuelle Diätenerhöhung im Düsseldorfer Landtag meinte der Vorsitzende des DRB-Duisburg, StA Jochen Hartmann, dass man sich unter der von Ministerpräsident Jürgen Rüttgers in einem Schreiben an den Landesvorsitzenden des Richterbundes, Jens Gnisa, angekündigten „Haushaltskonsolidierung“ etwas anderes vorgestellt habe.

„Wer Wasser predige und selbst Wein trinke, der mache sich unglaublich“. Das Land nehme es mit der Treuepflicht gegenüber seinen Staatsdienstern nicht mehr so genau. Der Vorsitzende der NRW AG, Rüttgers, der für die Arbeitnehmerschaft in NRW kürzlich einen „Schluck aus der Pille“ gefordert habe, lasse dies für „seine Arbeitnehmer“, nämlich die Beamtenchaft, nicht gelten. Die Richter und Staatsanwälte forderten deshalb eine der Diätenerhöhung entsprechende Gehaltserhöhung noch für 2007.

Untermauert wurden diese Ausführungen durch den engagierten Sachvortrag des als Referenten gewonnenen RFG Hans-Wilhelm Hahn, Düsseldorf, der detailliert die seit Jahrzehnten geleisteten gewaltigen Konsolidierungsmaßnahmen der Beamtenchaft für die öffentlichen Haushalte auflistete. Auch er forderte eine angemessene Beteiligung an der wirtschaftlichen Entwicklung. Seit 1992 seien die Gehaltserhöhungen jeweils deutlich unter der jeweiligen Inflationsrate gelegen.

Im verbandsinternen Teil wurde der bisherige Vorstand einstimmig im Amt bestätigt. Neben dem Vorsitzenden Jochen Hartmann wurden auch der stellvertretende Vorsitzende, RAG Christian Happe, die Schriftührerin RinLG Antje Reim, der Kassenwart und VRLG Michael Foos, sowie die beiden Beisitzer, StA Udo Nottebohm und RLG Stefan Ulrich gewählt. Komplettiert wird der Vorstand durch den StA Christian Schoß und den Amtsrichter Jan Behrmann als Vertreter der Assessorenschaft.

Das Auge des Himmels – DRB im Gasometer

Der Oberhausener Gasometer (siehe Titelbild RiStA 6/2005) war Ziel einer Exkursion des DRB-Duisburg pünktlich zum Beginn der Sommerferien. „Das Auge des Himmels“ wollten die Mitglieder und Interessierten mit ihren Familienangehörigen sehen. Gemeint ist eine Ausstellung mit imposanten Satellitenfotos von unserem Planeten. Außerdem bestand die Chance auf einen eindrucksvollen Rundblick über das Ruhrgebiet. Von Bottrop bis Duisburg reicht der Blick bei wunderbarem Sonnen-



schein. Beeindruckend überhaupt dieser größte und gewaltigste Gasometer Europas. Die Licht- und Klanginstallation muß man erlebt haben. Der Gasometer – eine Kathedrale der Technik. ■



Am 18. April 2007 fand die Jahreshauptversammlung der **Bezirksgruppe Münster** im Zwei Löwen Klub statt.

Die Vorsitzende Katrin Timm (Foto mit Gnisa) stellte zunächst die allgemeine Situation der Bezirksgruppe in Zahlen vor und konnte wegen der aktiven Mitgliederwerbung aufgrund der Aktion3000 einen Zuwachs von sieben Mitgliedern verzeichnen. Ferner berichtete die Vorsitzende über die Aktivitäten der Bezirksgruppe wie z. B. die Fahrt zum Landtag nach Düsseldorf Ende 2006 sowie die geplante Fahrt nach Würzburg zum RiStA-Tag, die von der Bezirksgruppe für ihre Mitglieder in Sachen Fahrt und Hotel organisiert wird. Außerdem wies sie auf die geplante Fahrt nach Frankreich hin, die in den Herbstferien 2008 stattfinden soll.

Weitere Sachthemen waren die Belastungssituationen von Richtern und Staatsanwälten.

wählen und das Thema Jugendkriminalität. Dazu begrüßte die Vorsitzende den Landesvorsitzenden Jens Gnisa der dieses Thema und die Bereiche Belastung und Besoldung in der Justiz aufgriff. Dabei ging es auch um „Pebby“, ein Thema, das eine angeregte Diskussionsrunde eröffnete, insbesondere zu einem vertikalen Belastungsausgleich, also zu der Frage, ob von den OLGen Förderungsstellen in den Bezirk gegeben werden sollen oder nicht. Auch die Dauerbrenner wie „Eildienst, Acusta und Judica“ wurden diskutiert. Der Vortrag Gnisas fand allgemeinen Zuspruch und endete mit großem Beifall verbunden mit dem Dank für sein unermüdliches Engagement.

Die Vorsitzende begrüßte auch Bert Karrasch, den Vorsitzenden der Bezirksgruppe Osnabrück und des dortigen Bezirksrichterrats. Die Bezirksgruppen pflegen schon seit Jahren ein freundschaftliches Verhältnis, welches auch einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch ermöglicht.

RLG Karrasch berichtete u. a. über die etwas entspanntere Situation, die aufgrund der bevorstehenden Wahlen in Niedersachsen entstanden ist. Insofern ist es auch zu einer Gehaltserhöhung gekommen.

RinOLG Marion Jöhren berichtete sodann aus dem Bezirksrichterrat. Auch dort liegt das Augenmerk z. Zt. auf dem Belastungsausgleich zwischen den Gerichten.

StAin Katrin Timm

Aus der neuen Welt

Richter aus dem LG-Bezirk **Kleve** besuchten am 14. Juni 2007 die Rechtbank Arnheim/NL. Was sie dort über die neue Gerichts- und Justizorganisation erfuhren, klang wie aus einer neuen Welt.

Grenzkontakt wiederbelebt

Sieben Jahre hatte die Funkstille zwischen der Rechtbank Arnheim (eine von insgesamt 19 Rechtbanken in den Niederlanden) und dem LG Kleve gedauert. Mit der jetzigen Einladung durch die Präsidentin der Rechtbank Arnheim, M. L. J. C. van Emden-Geenen, sollte die über viele Jahre bestehende Tradition wechselseitiger Besuche von Richtern aus Kleve und Arnheim wieder aufgenommen werden. Nach etwa einstündiger Busfahrt, an der 35 Kolleg-innen teilnahmen, gibt es ein hartelijk welkom durch die Präsidentin der Rechtbank. PrLG Ulrich Schambert überreicht als Gastgeschenk eine Collage: Joseph Beuys in Filz vor der Klever Schwanenburg.

Raad voor de rechtsspraak

Das Programm macht deutlich: Die Klever Richter im Dienste des Landes NW befinden sich in einer neuen Justizwelt. Maurice van der Mortel berichtet über die Neuorganisation des niederländischen Gerichtssystems. Nach dreijähriger Diskussion wurde 2002 der Raad voor de rechtsspraak ins Leben gerufen. Das wohl als Rat für Rechtspflege zu verstehende Gremium ist Teil des Gerichtswesens und Bindeglied zwischen dem JM und den Richtern.

Gericht erzielt Gewinn

Die Marksteine des innovativen Entwicklungsprozesses in nur wenigen Jahren: Individualität – Organisation – Professionalität. Dazu gehören: Kosten- und Leistungsrechnung, Gewinnerzielung und Haushaltstautonomie ebenso wie eine strenge Qualitätskontrolle der richterlichen Produkte: Juristische Richtigkeit, Erledigungsquote und (sic!) das Verhalten des Richters in der Sitzung sowie regelmäßige Mitarbeitergespräche. Wahrlich Töne aus einer neuen Welt, die in der Justiz NW jedenfalls bei nicht wenigen Protagonisten erhebliche Dissonanzen hervorrufen würden. Die Klever Besucher sind indessen tief beeindruckt. Glaublich berichten die niederländischen Kollegen von einer hohen Zufriedenheit, einer sehr guten Kollegialität und einer hervorragenden Ausstattung. Haushaltsbeschränkungen? Offensichtlich ein Begriff aus der alten Welt!



Foto: VRinLG Beate Hillgärtner

EuGVVO – EET – EBB

Nach einem geführten Stadtrundgang durch die Altstadt von Arnheim gibt es nachmittags drei gut vorbereitete Arbeitskreise.

Während im Arbeitskreis zum niederländischen Strafprozess und auch im Arbeitskreis zum ehelichen Zugewinn große Unterschiede in den Rechtssystemen deutlich werden, ist der Arbeitskreis 3 bereits in Europa angekommen. M. Zinlinsky, Dozent für Internationales Privatrecht (FU Amsterdam), referiert über die grenzüberschreitende Vollstreckung gemäß der EuGVVO und der EET sowie über die EBB-VO.

Der Referent spricht Niederländisch, ein Dolmetscher ist anwesend, das Skriptum und die maßgeblichen Vorschriften liegen zweisprachig vor.

Die EuGVVO – VO (EG) Nr. 44/2001 – regelt die wechselseitige Anerkennung richterlicher Entscheidungen, verlangt aber für die Vollstreckung der Entscheidung eine Exequatur im Vollstreckungsstaat. Die EET-VO – VO (EG) Nr. 805/2004 – geht nun einen Schritt weiter und führt ein Verfahren ein, unter bestimmten Voraussetzungen die Entscheidung eines Richters bereits im Herkunftsland mit einer europäischen Vollstreckungsklausel zu versehen (**Europese Executioriale Titel**). Zwar ist ein EET nur dann möglich, wenn sich die Entscheidung zu einer nicht angefochtenen Forderung verhält (Anerkenntnis, Versäumnis); die Entscheidung des Richters im Herkunftsland entfaltet aber unmittelbare Rechtswirkung im Vollstreckungsstaat. Sie wird wie eine nationale Entscheidung behandelt.

Ein echter europäischer Titel ist auch der Europäische Zahlungsbefehl, dessen Zustandekommen in der EBB-VO geregelt ist – VO (EG) Nr. 1896/2006 –, gültig ab dem 12. 12. 2008. Während die Durchführung dieses Verfahrens in Deutschland keine großen Probleme aufwerfen dürfte, müssen die Niederländer noch viel Vorbereitungsarbeit leisten: Bislang gibt es in den NL ein dem deutschen Mahnbescheids-Verfahren ähnliches Verfahren nicht.

Opera della Casa

Zum Abschluss der von der Präsidentin schon bei der Begrüßung angekündigte Überraschungs-Clou: **Opera della Casa!** Drei „Operndamen“ (Sopran, Alt, Klavier) präsentieren gekonnt, geistreich und humorvoll Szenen aus Oper und Operette. Mit feinem Charme gelingt es den niederländischen Damen sogar, deutsche Richter zum Mitsingen italienischer Arien zu bewegen!

Zurück in die alte Welt

Auf der Rückfahrt schwingen wie von selbst neben den Opernarien von Mozart und Lehár Klänge im Ohr des Berichterstatters, die an Dvořáks 9. Sinfonie „Aus der neuen Welt“ erinnern. Der tschechische Komponist ließ sich um die Jahrhundertwende von Klangbildern aus Amerika beeindrucken. Vielleicht sollten Richter (und Ministerialbeamte) aus NRW häufiger in den Niederlanden hospitieren. Jedenfalls ist Dvořáks 9. Sinfonie bis auf den heutigen Tag ein großer Erfolg!

DAG Edmund Verbeet

Man muss im Gespräch bleiben

... aber bitte mit Ergebnis (Erfolg)

Die ARK des DRB hat dem JM NW eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die geeignet erscheinen, die Verfahrensabläufe ohne Beeinträchtigung des Rechtschutzes zu verbessern. Einzelne Mitglieder hatten aus ihren Spezialgebieten Probleme aufgezeigt, die durch Gesetzesänderungen beseitigt werden könnten. Dabei ging es auch um eine Begrenzung der Verfahrenskosten. Die Vorschläge betrafen das Straf- und das OWi-Verfahren, das Familienrecht, das Betreuungs- und das Insolvenzrecht und insbesondere auch die ZPO.

Die dabei vorgeschlagenen Begrenzungen bei der PKH-Gewährung sind inzwischen nicht nur vom JM NW abgelehnt worden; das Land Berlin hat mit Rücksicht auf die dort große Zahl von Sozialhilfeempfängern (Wähler!) jede Änderung bei der Armutsprüfung und der Ratenbewilligung im Bundesrat torpediert. Zu den Anregungen der Praxis im Übrigen ist zwar mit einem langen Antwortschreiben in diesem Frühjahr Stellung genommen worden, sie sind jedoch im ministeriellen Bereich nicht einmal in Einzelfällen aufgegriffen worden, teilweise mit nicht nachvollziehbaren Argumenten.

Vielleicht ist eine Statistik dazu nötig, wie selten in OWi-Verfahren in der mündlichen Verhandlung eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung ergeht als im Bußgeldbescheid. Von daher bestehen keine Bedenken, bei geringen „Streitwerten“ das Verfahren schriftlich oder durch Telefonat mit entsprechendem schriftlichen Vermerk über die eingeholte Zeugen- oder Sachverständigenaussage durchzuführen, wenn das Einverständnis des Betroffenen dazu eingeholt wird. Wo wird dann noch das Recht des Betroffenen beschnitten?

Gleiches gilt bei den „small cases“ im Strafverfahren, die analog § 495 a ZPO behandelt werden könnten. Die ZPO sieht schließlich auch vor, dass jede Partei in den Verfahren unter Euro 600,- auf der mündlichen Verhandlung bestehen kann. Warum soll dies bei Beförderungerschleichung, Ladendiebstahl u.ä. nicht auch nach der StPO im Strafbefehlsverfahren nach Einspruch ermöglicht werden? Wenn schon der BGH und das BVerfG über ganz andere gewichtigere Verfahrensinhalte wie die Annahme von Revisionen oder von Anträgen wegen Grundrechtsverletzungen ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen, ist eine Beeinträchtigung eines Be-

schuldigten, der eine Flasche Alkohol im Supermarkt entwendete, nicht zu erkennen.

Leider sieht das JM NW dies anders. Die weitergehenden Vorschläge der ARK sind deshalb derzeit obsolet, obwohl die Einreichung von Vorschlägen aus der Praxis ausdrücklich vom Ministerium erwünscht war. Es gab schon in den 80er-Jahren Listen mit Verbesserungsanregungen zu einzelnen Verfahren, die nicht aufgegriffen wurden. Müssen wir jetzt wieder 25 Jahre warten, bis sich die Ministerien bewegen?

Nachsatz: Es ist auch schon über 20 Jahre her, dass ein Staatsanwalt aus NRW einen gerade aus dem Familienrecht gewechselten Strafrichter versehentlich einen Strafbefehlsantrag vorlegte und der Richter diesen versehentlich auch unterschrieb; Inhalt: Freiheitsstrafe mit Bewährung.

Damals entstand großer Wirbel bis in die Ministerien. Beide beteiligten Staatsdiener sind inzwischen pensioniert und haben Rechtsgeschichte initiiert. Heute ist der Strafbefehl über eine Freiheitsstrafe mit Bewährung schon lange Gesetz und aus der Praxis gar nicht mehr wegzudenken – niemand möchte mehr auf ihn verzichten. Und der Rechtsstaat ist nicht untergegangen. ■

Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Oktober 2007

Zum 60. Geburtstag

11. 9. Rainer Heneweer
17. 9. Bärbel Meerkötter
28. 9. Heinz-Bernd Beckmann
29. 9. Jörg van Essen
20. 10. Ulrich Kratz
21. 10. Gudrun Manegold-Burkhardt
22. 10. Raymund Schneeweis
26. 10. Hans-Joachim Mankel
27. 10. Susanne Leichter
29. 10. Franziska Reinhardt

Zum 65. Geburtstag

9. 9. Arno Günther
16. 9. Dr. Rainer Dally
20. 9. Bernd Dickfahr
9. 10. Dr. Dieter Overhoff
15. 10. Priscia Vielhaber
17. 10. Johannes Suchsland
18. 10. Wolf-Dieter Volkmar
19. 10. Dietrich Caliebe
Stefan Schaefer
20. 10. Horst Werner Herkenberg
24. 10. Gernot Hengemuehle
31. 10. Rudolf Drerup

Zum 70. Geburtstag

1. 10. Bernd Stoyke
4. 10. Dr. Franz-Josef Pelz
15. 10. Wilfried Huthmacher
Christa Wewer
19. 10. Dr. Alarich Richter

Zum 75. Geburtstag

8. 9. Wilhelm Duellmann
17. 9. Guido Kubisch

25. 9. Dietmar Finster Josef Scheben

30. 9. Siegfried Krueger
1. 10. Dr. Elisabeth Kuhnel
12. 10. Guntram Lauer
Alois Weiss
- 29.10. Josef Rubel

und ganz besonders

1. 9. Leonhard Klimiot (87 J.)
Dr. Leo Schwab (76 J.)
2. 9. Wilhelm Remy (76 J.)
4. 9. Alexander Decking (83 J.)
4. 9. Eleonore Menzel (80 J.)
5. 9. Hans Spaetner (81 J.)
12. 9. Helmut Rehborn (81 J.)
15. 9. Werner Prestin (80 J.)
16. 9. Dr. Heinrich Wiesen (79 J.)
18. 9. Norbert Clouth (79 J.)
19. 9. Walter Steffens (88 J.)
20. 9. Fritz Wals (81 J.)
25. 9. Dr. Karl Herrmann (86 J.)
30. 9. Karl-Heinz Peschgens (78 J.)
5. 10. Gerhard Koltermann (89 J.)
7. 10. Dr. Werner Kreuz (82 J.)
8. 10. Hans-Joachim Herbst (77 J.)
9. 10. Dr. Ulrich Firnhaber (82 J.)
12. 10. Heribert Schmitz (78 J.)
17. 10. Karla Horster (80 J.)
18. 10. Dr. Martin Birmanns (76 J.)
20. 10. Lothar Eckardt (80 J.)
21. 10. Dr. Hans Jonas (88 J.)
23. 10. Armin Maas (86 J.)
30. 10. Dr. Bruno Bergerfurth (80 J.)
Rudolf Mengeringhausen (81 J.)
31. 10. Reinhard Olfs (81 J.)

Bericht von der Assessorentagung zur BVV

Die Assessorentagung fand in diesem Jahr wiederum parallel zur Sitzung des Bundesvorstands in Potsdam unter Leitung von Rin AG Bettina Leetz, Potsdam, statt.

Es nahmen sechs Richter und Staatsanwälte aus fünf Bundesländern teil. Die weiteren gemeldeten Teilnehmer waren leider nicht erschienen. Dies war insbesondere deshalb bedauerlich, als so der gewünschte Vergleich der Lage der Assessoren auf Bundesebene erschwert war.

Kostendämpfungs- pauschale rechtswidrig

Das OVG Münster – 6 A 3535/06 u. a. – hat am 18. Juli 2007 entschieden, dass der Abzug der Kostendämpfungspauschale von der Beihilfe rechtswidrig ist.

Die Krankheitsvorsorge für Beamte, Richter, Versorgungsempfänger (Pensionäre) und bis 1998 eingestellte Angestellte ist in NRW so geregelt, dass sie einen Teil ihrer Arzt-, Krankenhaus- und Arzneimittelkosten vom Land ersetzt erhalten (sog. Beihilfe). Den verbleibenden Rest der Kosten, der je nach Familiensituation zwischen 50% und 20% beträgt, bringen die Beihilfeberechtigten selbst auf, indem sie eine private Krankenversicherung für jedes Familienmitglied abschließen und aus ihrem Gehalt bezahlen müssen.

Seit dem Jahr 1999 wird den Beihilfeberechtigten ein bestimmter Betrag als Kostendämpfungspauschale von der Beihilfe abgezogen, den auch die private Krankenversicherung nicht ersetzt. Diese Pauschale ist gestaffelt je nach Gehalts Höhe mit 150 Euro bis 750 Euro jährlich.

Der Senat weicht mit seiner Entscheidung ab von einem Urteil des BVerwG vom 3. 7. 2003 – 2 C 36.02 –, BVerwGE 118, 277, mit dem dieses eine vergleichbare frühere Regelung in Niedersachsen für rechtmäßig erklärt hatte. Deswegen ist die Revision zum BVerwG zugelassen, die das unterlegene Land NW einlegen kann.

Anm. der Red.: Widerspruch gegen den Abzug der Pauschale kann sich also lohnen.

Zunächst gaben die Assessoren ihrer Unsicherheit Ausdruck, dass in verschiedenen Bundesländern angedacht sei, die **Einstiegsgehälter** der Assessoren zu senken. Ange-sichts der Tatsache, dass gerade die Assessoren in der Regel junge Familien zu ernähren haben bzw. sich insgesamt im Aufbau ihres Lebens und in der Anschaffungsphase befinden, darüber hinaus in den letzten Jahren durch die Kaufkraftverringerung, die Verschlechterungen im Beihilferecht und die Einschränkungen in Urlaubs- und Weihnachtsgeld die Gehälter der Richter und Staatsanwälte ohnehin schon in unverantwortlicher Weise gesenkt worden sind, bietet auch die Bezugnahme auf gesenkte Einstiegsgehälter vor ca. 20 Jahren keineswegs eine tragfähige Begründung für derartige Überlegungen. Vielmehr waren die Assessoren einhellig der Auffassung, dass sie zwar – der Natur der Sache nach – noch nicht über jahrelange Berufserfahrung verfügten, dies jedoch durch ihren in der Regel hochaktuellen Ausbildungsstand und ihre hochgradige Leistungsbereitschaft mehr als ausgleichen. Zudem sahen alle Teilnehmer die Gefahr eines Gehaltsgefälles zwischen den Bundesländern.

Darüber hinaus wurde berichtet, dass z.T. die Abordnung der jungen Richter an unterschiedliche Standorte nicht mehr so genannt werde, sondern vielmehr der Begriff der „Zuweisung“ eingeführt worden sei. Dies habe zur Folge, dass darauf nach dem Gesetzeswortlaut die Regelungen zur Erstattung der Reisekosten bzw. Gewährung von Trennungsentschädigung nicht anwendbar seien. Diese ersichtlich offene Umgehung der gesetzlichen Regelung wurde einstimmig missbilligt – es soll nunmehr auf Bundesebene ein Ländervergleich zu dieser Frage erstellt werden.

Darüber hinaus waren die Assessoren der Auffassung, dass nach Absenkung der Altersstufen unter Berücksichtigung der Kaufkraft die Einstiegsgehälter zu gering seien. Abschließend wurde diskutiert, ob – abweichend von der bisherigen Regelung – nicht mehr das Lebensalter, sondern vielmehr das Dienstalter als Bezugsgröße für die Gehaltsstufen gewählt werden sollte.

Des weiteren beschäftigte die Assessoren die Frage der **Belastung der Berufseinsteiger**. Dazu wurde ein sehr positives Beispiel aus Schleswig-Holstein bekannt: Dort wurden sog. „Assessorendezernate“ mit geringerem Pensum zur Einarbeitung der jungen Richterkollegen geschaffen. Dies wurde

einheitlich begrüßt und als Vorbild auch für die anderen Länder angesehen.

Von der früheren Forderung nach einem „Mentor“ für den Jungrichter distanzierten sich die Assessoren, die allenthalben von guter Unterstützung aus dem Kollegenkreis zu berichten wussten. Ein festgelegter Mentor sei kaum in der Gerichtsstruktur zu verankern, darüber hinaus sei er auch mit Blick auf die Unabhängigkeit des Richters problematisch. Stattdessen äußerten die Assessoren den Wunsch, die Verwaltungen insbesondere größerer Behörden mögen auf die Assessoren zugehen und sie mit den nötigen Kontakten versehen. In Sachsen ist dazu eigens eine Anfängermappe geschaffen worden.

Zur Problematik des Einsteigers in der Kammer, der komplizierte Einzelrichtersachen „erbe“, wurde die Änderung von § 348 ZPO diskutiert, wobei ein klarer Änderungsvorschlag noch nicht erarbeitet wurde. Zu der Frage der Rechtspraxis – Rückgabe dieser Verfahren an die Kammer oder Verbleib bei dem Neuling – soll ebenfalls ein Ländervergleich eingeholt werden. Insbesondere stellte sich die Frage, inwieweit der Verbleib solcher Verfahren mit dem i. ü. für die amtsgerichtliche Tätigkeit geltenden Beschränkungen im ersten Dienstjahr in Einklang gebracht werden könnte.

Darüber hinaus wurde zur **Entwicklung einer beruflichen Perspektive** von Anfang an das Modell einer „allein seelig machen“ Erprobung zur Vorbereitung einer späteren Beförderung diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass auch angesichts der neuen Anforderungsprofile die Tätigkeit in der jeweiligen Verwaltung sehr betont werde. Den Assessoren fehlten insoweit die Informationen, welche Fortbildungen für den jeweils gewünschten Werdegang vorteilhaft seien – und wie man in den Genuss dieser Fortbildungsmaßnahmen kommen könne. Die Assessoren vermissten ein transparentes Konzept zur Personalentwicklung, welches ihnen auch bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit aufgezeigt werden sollte.

Eine gewisse Vorreiterposition hat insoweit das Land Sachsen, in dem einmal im Jahr alle Assessoren in das JM eingeladen werden und dort mit Informationen zu den Perspektiven im Rahmen eines Empfangs versorgt werden.

Teilweise könnten und sollten die Informationslücken auch durch den jeweiligen Landesverband ausgeglichen werden. ■

Richter und Staatsanwälte – eine aussterbende Spezies?*

Darauf haben alle gewartet. Die Nomenklatur in der Justiz wird endlich zum brisanten Thema. Justizangestellte und Arbeiter mutierten kürzlich aufgrund eines auch im Übrigen sehr klar und einfach strukturierten Tarifvertrags (TV-L) zu Beschäftigten und Arbeitnehmern. Mit der bewährten Gründlichkeit und Schnelligkeit wurde dem neuen TV-L durch eine „Verordnung zur Änderung der Geschäftsstellenverordnung“ sehr schnell Rechnung getragen. Der bisher gebräuchliche Oberbegriff „Beschäftigte“ bleibt nunmehr exklusiv den Arbeitsnehmern vorbehalten und als Ersatz dafür steigt der Begriff „Bedienstete“ zum Oberbegriff für alle Gruppen auf. Die ehemaligen Justizangestellten und Arbeiter beschweren sich schnell und zu Recht über diese „Diskriminierung der Tarifbediensteten“. Die Justizverwaltung sieht sich deshalb mit der bedeutsamen Frage konfrontiert, ob und wann die Türschilder ausgewechselt und die offiziellen Anreden geändert werden müssen. Die Justizministerin, die in Fragen des Staats- und Verwaltungszereemoniells sicher gut beraten war und ist, bedankte sich deshalb terminologisch korrekt für den Einsatz und das Engagement der bayerischen „Justizbediensteten“ mit den Worten: „Unsere Leute bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften leisten Außergewöhnliches“.

Muss man da nicht auch schleunigst über neue Begriffe für die altbackenen Bezeichnungen Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger nachdenken? Die Einführung der äußerst gelungenen Bezeichnung des „weiteren aufsichtsführenden Richters“ liegt zudem schon einige Zeit zurück und kommt auch ungeübten „Bediensteten“ schon relativ flüssig über die Lippen. Sollte man daher nicht im Zuge des HSR (Human Resource Management) WoV (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung) und NPM (New Public Management) nachhaltiger experimentieren, reformieren und auch die Begrifflichkeiten modernen Erfordernissen anpassen? Da ist uns zunächst einmal im Sprachdickicht der Justizverwaltung der „Entscheidungsträger“ begegnet. Sicher keine glückliche Formulierung, da man Entscheidungen nirgends hinträgt, sondern trifft. Auch trägt man sie bald nicht mehr in Form eines besprochenen Bandes stolz zu den Arbeitern, Angestellten, Bediensteten, Beschäftigten, Sekretären oder einfach nur zu „unseren Leuten“, damit diese die Entscheidungen ordentlich zu Papier bringen. Vielmehr erledigt man dies immer häufiger durch Versenden einer digitalen Sprachdatei. Das Tragen der Entscheidung ist also im Gegensatz zu dem häufiger anzutreffenden Tragen der Akten kein prägendes Merkmal unserer Tätigkeit und daher eine ebenso unkorrekte wie unpassende Bezeichnung.

Schon eher entspricht es zumindest dem subjektiven Empfinden der Arbeiter, Angestellten etc. ..., wenn man

Unsere Mitglieder aus NRW in den Bundes-Kommissionen

Der Bundesvorstand hat anlässlich der BVV in Potsdam wieder elf Kommissionen für die verschiedenen Rechtsgebiete eingesetzt. Aus NRW wurden zu Mitgliedern in den Kommissionen gewählt:



OStA Johannes Schüler (55) aus Köln
– Kleine Strafrechtskommission



ROLG Dr. Peter Thurn (51) aus Köln
– Ausbildung



OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl
aus Duisburg – StA-Kommission



ROLG Joachim Lüblinghoff (49)
aus Hamm – ZPO-Kommission



VRLSG Dr. Thomas Sommer (53)
aus Essen – Sozialgerichtsbarkeit



Neben den elf Kommissionen, die der DRB in eigener Regie führt, existiert weiterhin die **Große Strafrechts-Kommission**, in der aus NRW VRLG Johannes Nüsse (62), Dortmund, Mitglied ist. Die Themen, um deren Bearbeitung das BMJ in Berlin jeweils gebeten hat, weist das Bundespräsidium der Kommission zu.

uns, wie kürzlich in einem JMS geschehen, als „Arbeitsverursacher“ bezeichnet. Diese könnten vielleicht auch noch als „Teamplayer“ durchgehen, wenn sie möglichst wenig Arbeit „verursachen“. Die Bediensteten, Beschäftigten, Arbeitnehmer im sog. „Unterstützungsbereich“ sollten dann aber nicht mehr als Unterstützungskräfte bezeichnet werden, weil es logischerweise zu noch mehr Arbeit führt, wenn man die Arbeitsverursacher bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Auch „Servicekräfte“ erscheint vor diesem Hintergrund unpassend. Sie wären dann wohl konsequenterweise als „Arbeitsbewältiger“ zu bezeichnen. Damit die „Erledigungszahlen“ nicht auch noch umbenannt werden

müssen, könnte für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger der Begriff „Arbeitserlediger“ eingeführt werden.

Der Begriff „Arbeitsverursacher“ wäre dann als Oberbegriff für diejenigen frei, welche wirklich die Arbeit verursachen, wie z. B. das rechtsuchende Publikum, die Querulant, Straftäter, Betroffenen, Antragsteller, Verfasser von Berichtsaufträgen usw. usw.

Deshalb wäre es schön, wenn es bald keine „Arbeitsverursacher“ mehr gäbe, sondern nur noch Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger.

*Glosse, entnommen vom Bay. Mitteilungsblatt des DRB (BRV), April 2007

Ein falscher Entschluss mit falscher Begründung

Leserbrief zum Leserbrief in RiStA 3/07, Seite 6

Drei Bonner Kollegen haben ihren Austritt aus dem DRB in dem o. a. Leserbrief „nun mehr gerne auch öffentlich“ begründet, zu- gleich auf den RiStA-Artikel „Wer nicht kämpft, hat schon verloren“ (RiStA 2/07, S. 16) erwidert und die Frage gestellt: „Hat denn der DRB gegen die Legalisierung des Deals in Strafsachen jemals gekämpft?“ Ja hat er, und er hat auch nicht zu den Ursachen des Deals geschwiegen. Kein Sachthe- ma hat den Verband in den letzten rd. 30 Jahren auf allen Ebenen so beschäftigt, wie der „Deal“, also das Absprechen von Straf- urteilen außerhalb der Hauptverhandlung. Wer an diesen Erörterungen teilgenommen hat, erinnert sich gut an die geharnischten Stellungnahmen des Bundesrichters Salger in mehreren Sitzungen des Bundesvorstan- des. Und zu Beginn dieser jahrelang ge- führter Debatten fragte ein anderer Bundes- richter im Bundesvorstand ungläubig und entsetzt: sprecht ihr – gemeint waren die Strafrichter und die Staatsanwälte I. Instanz

– denn tatsächlich mit Anwälten über mög- liche Strafhöhen vor Ende der Hauptver- handlung?

Die StPO-Kommission des DRB erarbei- tete eine eindeutig formulierte Stellungnahme (DRiZ 87, 244): „Grundsätzlich unzu- lässig ist das Aushandeln von Urteilsinhal- ten, insbesondere außerhalb der Hauptver- handlung und unter Ausschluss der Öffent- lichkeit“. Eine solche Vorgehensweise ist ei- ne Deviation. Diese Stellungnahme wurde vom Präsidium des DRB gebilligt und dem Bundesvorstand zur Beschlussfassung vor- gelegt. Dieser stimmte Anfang Oktober 1987 dem Papier zu (DRiZ 87, 480) und es herrschte Einvernehmen, dass das Aushan- deln von Urteilsinhalten während des ge- richtlichen Verfahrens grundsätzlich unzu- lässig ist. Ein solches Vorgehen, so der Bundesvorstand, erschüttert das Vertrauen in die Integrität der Rechtsprechung. Anfang Mai 1988 befasste sich der Bundesvorstand wegen der rechtstatsächlichen Untersuchung der Uni Mannheim nochmals aus- führlich mit dem Thema und stimmte erneut mit großer Mehrheit bei nur vier Gegen- stimmen den von der StPO-Kommission erörterten Grundsätzen zu.

Auch die Beratungen der Großen Straf- rechtskommission der DRB (deren langjährige Mitglieder GStA Rex und VRLG Nüsse, der frühere Vorsitzende des Landes- verbandes NW an der Podiumsdiskussion der LVV 2007 in Bad Lippspringe zu diesem Thema teilnahmen) sind besonders zu erwähnen. Nach mehrtägigen Beratungen im Oktober 1989 und März 1990 wurde ein ausführliches Gutachten zur Verständigung im Strafverfahren erstattet und die sog. „Münsteraner Thesen“ beschlossen (JR 1990, 310 f; auszugsweise DRiZ 92, 232). Nach Erlass der BGH-Entscheidung vom 23. Januar 1991 (BGHSt 37, 298) hat sich die Große Strafrechtskommission erneut mit dem Thema im Oktober 1991 befasst und keinen Anlass zur Modifizierung der Münsteraner Thesen gesehen. Diese wur- den durch die BVV April 1992 einstimmig gebilligt und sind somit bis heute Verbands- meinung des DRB. In diesen Thesen wird ausdrücklich eine gesetzliche allgemeine Präzisierung des Inhalts von Verständigung und ihre Grenzen abgelehnt. Auch hat der DRB in Presseerklärung (vgl. z. B. DRiZ 88, 36) und zahlreichen Kommentaren der

Funktionsträger (DRiZ 87, 406; 90, 106; 92, 230; RiStA 3/88, S. 10; 5/90, S. 2) auf die Grenzen des „Deals“ hingewiesen. Bei dieser Sachlage kann mit Fug und Recht behauptet werden: der DRB hat über Jahre in allen Ebenen des Verbandes intensiv und eindeutig gegen Absprachen von Urteilen im Strafprozess Stellung bezogen, wenn es auch stets andere Auffassungen gab (DRiZ 89, 150; RiStA 6/87). Mein Eindruck ist, die Zahl der Kollegen, die den Deal grundsätz- lich ablehnen, ist im Laufe der Jahre eher kleiner und die Zahl der Verfahren, in denen Urteile abgesprochen werden, immer größer geworden. Der Deal geschieht heu- te sogar in kleineren und mittleren Verfah- ren beim AG (vgl. RiStA 3/2002) und kei- neswegs nur in Großverfahren als ultima ratio. Deshalb ist beklagenswert, dass drei Kollegen, die in Wahrheit auf der Linie des DRB argumentieren und auch dessen Rich- terbild hochhalten, sich vom Verband ab- wenden; denn sie könnten ihre zutreffende Argumentation in zukünftigen Diskus- sionen innerhalb des Verbandes nachdrücklich vertreten.

Das Berufsbild des Richters und auch des StA wird durch die beschriebene Entwick- lung verändert und es verändert sich wahrscheinlich auch weiterhin. Noch heute lese ich in Nr. 123 RiStBV, dass der StA nicht ge- meinsam mit dem Gericht den Sitzungssaal betreten oder verlassen, sich nicht in das Beratungszimmer begeben und während der Verhandlungspause sich nicht mit Mit- glieder des Gerichts unterhalten soll. In der Frankfurter Rundschau stand aber schon am 18. März 1987: „Urteil schon vor der An- klage mitgeteilt“ und weiter, der Verteidiger teilte seinem Mandanten schon vor der Ver- nehmung durch den Ermittlungsrichter die Höhe der Strafe mit: drei Jahre und neun Monate Haft. Zu dieser Zeit waren weder Anklage erhoben noch ein Eröffnungsbe- schluss ergangen. Wer bei seinem ausbil- denden Strafrichter und auch StA erlebt hat, dass über ein von diesem angeklagtes Ver- fahren mit jenem nicht gesprochen wurde, obwohl ein enger, persönlicher Kontakt be- stand und diese Verhaltensweise während seiner beruflichen Tätigkeit als StA selbst stets praktiziert hat, steht manchen heutigen Prozeduren ohne jedes Verständnis gegenü- ber. Oder um die genannten drei Bonner Kollegen zu zitieren: sie sind verheerend. Das ist jedoch nicht die Politik des Verban- des sondern das Handeln einzelner Kolle- gen, darunter sicherlich auch Mitglieder. Der falsche Entschluss, lässt sich schnell korrigieren und die Begründung durch eine richtige ersetzen.

Dr. Hans Helmut Günter, Aachen

Warten auf die DNA-Analyse

Gut Ding will Weile haben... aber doch nicht so lange, wie Staatsanwälte inzwischen auf Ergebnisse von DNA-Analysen warten müssen.

Ein Beispiel: Drei Männer sind verdächtigt, im September 2006 in eine Wohnung eingebrochen und nicht nur mehrere, teils hochwertige Gegenstände entwendet, son- dern auch Kaninchen mit einem Luftgewehr die Wirbelsäule durchschossen zu haben. Sie bestreiten. Um ihre Tatbeteiligung zu klären, sind DNA-Spuren vom Tatort und ihre Speichelproben im Januar 2007 an das LKA NW zur Auswertung übersandt wor- den. Die ursprünglich angekündigte Erledi- gungszeit von drei bis vier Monaten ist längst verstrichen. Ende Juni 2007 lautet die Mitteilung über den Sachstand: Wegen der Einschaltung eines Fremdinstituts wird das Untersuchungsergebnis frühestens nach Ab- lauf von weiteren drei Monaten vorliegen.

Anschließend sputen sich StA und Ge- richt, damit die Strafe doch noch „auf dem Fuße“ folgt. Nur wird dann ein Strafmilde- rungsgrund die lange Laufzeit des Verfah- rens sein. Abhilfe tut Not! ■



Ablauf des RiStA-Tages vom 17. bis 19.9.2007 in Würzburg

Justiz „europäisch“ – Recht oder schlecht

Am Montag, 17. 9. 2007, findet vormittags die große **Eröffnungsveranstaltung** statt. Auf dieser wird nicht nur der neue Vorsitzende Christoph Frank seine erste große öffentliche Rede halten, sondern auch Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio einen Festvortrag, auf den man angesichts der europäischen Ausrichtung des RiStA-Tages sicherlich gespannt sein darf.

Natürlich hat diese Veranstaltung auch eine verbandspolitische Dimension. Angesichts der zahlreich vertretenen Prominenz aus Politik und Justiz handelt es sich quasi auch um eine „Heerschau“ des DRB.

Montagnachmittag schließen sich Beratungen in vier **Abteilungen** an.

Die **Abteilung I** steht unter dem Motto „Abschied vom nationalen Zivilrecht“. Sie beginnt mit zwei etwa 30-minütigen Vorträgen von MdEP Klaus-Heiner Lehne zu den Vorteilen und Notwendigkeiten und Prof. Dr. Mahlmann von der FU Berlin zu den Schwierigkeiten und Ungereimtheiten der zunehmenden Europäisierung des Zivilrechts. Anschließend soll ein etwa eineinhalbständiges Streitgespräch unter Beteiligung des Fachpublikums und der Referenten sowie RA Dr. Groß von der DIHK stattfinden.

Die **Abteilung II** widmet sich dem Thema „Strafprozessrecht in der Konkurrenz“. Dabei geht es nicht um einen Vergleich verschiedener Strafverfahrensordnungen, sondern deren Zusammenspiel aber auch Fiktionen bei grenzüberschreitender Strafverfolgung.

Max Peter Ratzel, Direktor von Europol, wird mit einem Referat in die Thematik einführen. Jeder der Referenten aus Frankreich, Luxemburg und Österreich wird erläutern, wie in seinem Land mit neuen Formen der Kriminalität umgegangen wird. Den europäischen Bezug stellt Ernst Merz, Verwaltungsdirektor von Eurojust, her.

Die **Abteilung III** „Rechtsstaat und europäische Rechtssetzung“ soll sich mit europäischen Vorbildern für nationale Rechtssetzung befassen. Dies schließt auch Un gereimtheiten und Kollisionen ein. Prof. Dr. Streinz von der Uni München wird ein 30-minütiges einleitendes Referat halten, die anschließende Podiumsdiskussion mit Prof. Dr. Ninon Colneric, ehemalige Richterin

am EuGH, MdB Wolfgang Wieland und MdEP Rainer Wieland sowie Dr. Joachim Jahn von der FAZ unter Einschluss des Fachpublikums verspricht lebhaft zu werden.

In der **Abteilung IV „Selbstverwaltung in Europa“** werden Kollegen aus den Niederlanden, Spanien und Ungarn über ihre Erfahrungen mit dem jeweiligen nationalen Selbstverwaltungsmodell berichten und anschließend mit PrFG Dr. Jan Grotheer und PrOLG Edgar Isermann über die Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Selbstverwaltungsmodells für Deutschland diskutieren.

Am Dienstag, 18. September 2007, wird der **Menschenrechtspreis** an einen iranischen Rechtsanwalt verliehen, der sich schon zu Zeiten des Schahs, aber auch später unter dem Regime der Mullahs für die Menschenrechte eingesetzt und dafür unter politischer Verfolgung gelitten hat.

Das **Forum Gerechtigkeit** steht unter dem Motto „Gleicher Recht für alle“ und widmet sich der Frage, ob nach geltender Gesetzeslage und der Rechtsprechung der Gerichte der Grundsatz „Gleicher Recht für alle“ wirklich gilt. Das Impulsreferat wird Prof. Dr. Jutta Limbach, frühere Präsidentin des BVerfG, halten. Zur Vorbereitung dieses Referates hatte die Arbeitsgruppe RiStA-Tag Vertreter der Justiz und Rechtsanwälte in ganz Deutschland angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten, wo es ihres Erachtens nicht gleiches Recht für alle gebe. Nach dem Referat werden in einer von Micha Guttmann moderierten Runde Hans Leyendecker von der Süddeutschen Zeitung, LOStA Clemens Lückemann, Prof. Dr. Hubert Rottleuthner von der FU und RA Dr. Michael Kleine-Cosack engagiert diskutieren.

Dienstagnachmittag bieten zahlreiche von den Mitgliedsvereinen organisierte **Workshops** Gelegenheit, zu praktischen Fragestellungen Neues zu erfahren oder Kollegen eigene Erfahrungen zu vermitteln.

Die **Schlussveranstaltung** am Mittwoch, 19. 9. 2007, steht unter dem Motto „Zukunft des Strafprozesses – Handel statt Gerechtigkeit?“ und verspricht auch angesichts der selbst innerhalb unseres Verbandes nicht unumstrittenen Frage der Verständigung im Strafverfahren eine lebhafte Dis-

kussion zwischen der niedersächsischen Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann, RA Eberhard Kempf, Bundesanwalt Rolf Hannich und den VRLG August-Wilhelm Marahrens und Johannes Nusse.

Abgesehen von den obigen Veranstaltungen, bietet Würzburg auch einiges Sehenswertes; aus dem Besten ist das Rahmenprogramm zusammengestellt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der RiStA-Tag ist keine Veranstaltung des Präsidiums und schon gar keine seiner Arbeitsgruppe RiStA-Tag, sondern er ist die größte und öffentlichkeitswirksamste Veranstaltung des gesamten Deutschen Richterbundes. Tragen Sie dazu bei, dass der DRB in der Öffentlichkeit auch als das wahrgenommen wird, was er ist, nämlich der größte und angesehenste Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland. Werben Sie in Ihren Mitgliedsvereinen und Bezirksgruppen, das Angebot eines 10 %-igen Nachlasses der Teilnehmergebühren in Form einer Rückerstattung bei Teilnahme von 10 % der Mitglieder einer Bezirksgruppe besteht weiterhin.

Anmeldeformulare finden Sie in jeder Ausgabe der DRiZ sowie auf der homepage des DRB unter www.drb.de, <http://www.drb.de>.

**Lothar Jünemann, Bundesgeschäftsführer,
Mitglied des Präsidiums und Leiter
der AG RiStA-Tag**